VIENNA CONGRESS & CONVENTION CENTER

CREATE UNIQUE MEMORIES

TECHNISCHE RICHTLINIEN

Februar 2025

We are **Green Meeting** certified!

INHALT 1/3

2 Definitionen **5**

3 Vorbemerkungen **6**

4 Temporäre Bauten **7**

4.1 Ziviltechniker 7

4.2 Schutz der Besucher und der Nachbarschaft 7

4.5 Errichtung von Messe- und Ausstellungsständen 9

4.6 Bei WMC-Veranstaltungen gelten folgende grundsätzliche Vorgaben 9

4.7 Bei Gastveranstaltungen gelten folgende grundsätzliche Vorgaben 9

4.8 Kojen und Lagerräume 9

4.9 Stoffe/Deko 9

4.10 Bodenbeläge 10

4.11 Doppelboden 10

4.13 Bauten mit Glas 10

4.14 Luftbögen, Luftsäulen Penguins, Roll-Ups, Blow-Ups usw. 10

4.15 Wasserbecken 10

4.16 Volksvergnügungseinrichtungen (Ringelspiel, Hüpfburg) 10

4.17 Sportliche Vorführungen 11

4.18 Besondere Spielgeräte (auch Playstation, Wii, X Box u. dgl.) 11

4.19 Temporäre Bauten mit geschlossenen Deckenflächen 11

4.20 Brandschutzmaßnahmen bei geschlossenen 11

Deckenflächen 11

4.21 Stockstände 12

4.22 Maschinelle Einrichtungen und besondere Anlagen 12

4.23 Besondere Bestimmungen für Event-, Show- oder Theaterbühnen 12

5 Versorgungsanschlüsse **13**

5.1 Elektrische Anlagen 13

5.3 Kabel und Leitungen 14

5.4 Sicherheitsbeleuchtung 14

5.5 Zusätzliche Sicherheitsbeleuchtung 14

5.6 Elektrische Betriebsmittel 15

5.7 Wasser- und Abwasserinstallation 15

5.8 Druckluftinstallation 16

5.9 Gasinstallation 16

5.10 Informations- und Kommunikationsanschlüsse 16

5.11 Temporär installierte Funkanlagen 17

6 Verkehrswege / Rettungswege **17**

6.1 Türen in temporären Bauten

(Abschlüsse der Verkehrswege) 18

7 Hängepunkte **19**

8 Abgehängte Gegenstände: **19**

9 Bühnen/Tribünen/ Podien/Podeste **20**

9.1 Tribünen in Gerüstbauweise 20

9.2 Absturzsicherungen 20

9.3 Stiegen/Stufen 21
9.4 Rampen 21
10 Sitzplätze 21
11 Tischaufstellung 22
12 Garderoben 22
13 Besondere Hinweise in Bezug auf Rollstuhlfahrer (Rollstuhlplätze) 22
14 Fahrzeuge auf der Liegenschaft 23
14.1 Halten und Parken 23
14.2 Betrieb , Vorführung und Ausstellung von 24
Fahrzeugen im Rahmen von Veranstaltungen 24
15 Transport und Logistik 25
16 Gastronomie 25
16.1 Elektrisch betriebene Koch-, Grill-, Bratgeräte 26
16.2 Mit offenem FEUER betriebene Koch-, 26
Grill-, Bratgeräte 26
16.3 Food Trucks 26
16.4 Live/Event/ Show Cooking 26
17 Brandschutz 26
In allen Veranstaltungsräumen 26
gilt generelles Rauchverbot!!! 26
17.1 Bereitstellung von Löschhilfen 27
17.2 Einsatz von (brand-) gefährlichen Arbeitsmitteln 27
17.3 Feuergefährliche Gegenstände, Flüssigkeiten, 27
Gase, Gefährliche Stoffe und Gerätschaften 27
(Show – Effektgeräte) 27
17.4 Offenes Licht bzw. Feuer 28
17.5 Kerzen 28
17.6 Holzkohlengrill 28
17.7 Bioethanol Öfen-Brandschalen 28
17.9 Pyrotechnische Gegenstände gemäß Pyro- 29
technikgesetz und pyrotechnische Vorführungen 29
18 Umweltschutz 30
18.1 Abfälle, Gefährliche Abfälle, Sperrmüll 30
18.2 Medizinische/Tierische Abfälle 31
#Medizinische Gase 31
18.3 Mehrweggebinde 31
18.4 Reinigung, Reinigungsmittel 31
19 Immissionsschutz 32
19.1 Abwasser, Bodenschutz 32
20 Lärmschutz 32
21.1 Aufsichtspersonen 33
21.2 Erste-Hilfe-Leistung 33
21.3 Inspektionsdienst für Elektrische Anlagen 33

INHALT 3/3

21.4 Betriebsfeuerwehr /Feuerwache 33

21.5 Pflichten des Veranstalters 34

21.6 Musikalische Wiedergaben aller Art 34

21.7 Arbeitnehmer-Schutz 34

21.8 Dokumentationen für temporäre Bauten 34

22.1 Allgemeine Hinweise 35

22.2 Haftung 35

Glossar 37

Öffnungszeiten 37

Besucheröffnungszeiten 37

Besucherrandöffnungszeiten 37

Messestand 37

Schwer entflammbare sprinklerdurchlässige Stoffe 37

Material und Ausführungen 37

Anlagen 38

Anlage 1: Flüssiggasanlagen (Propan, Butan, ...) 38

Anlage 2: Medizinische Gase, Geräte 39

Medizinische Gase 40

Anlage 3: Show-Laseranlage 40

Anlage 4: CO2-Effektgeräte 42

(Hazer, Nebelmaschine,etc.) 42

Anlage 5: Empfohlene Klebebänder 43

Anlage 6 : Anhängerbühne 44

Stand der Technik 46

OIB-Richtlinien 46

Technische Richtlinien für den vorbeugenden 46

Brandschutz (TRVB) 46

Barrierefreiheit 46

Beleuchtung – Blitzschutz 46

Brandschutz – Feuerlöscher 46

Fliegende Bauten – Freizeit - Zelte 47

Glas im Bauwesen 47

Show-Laser 47

Nutzlasten 47

Pyrotechnik 47

Sporthallen – Sportplätze 48

Treppen – Geländer 48

Türen und Tore / Schlösser und Beschläge 48

Zuschaueranlagen 48

Schall 48

Diverses 48

Messen und messeähnliche Veranstaltungen, 49

Veranstaltungen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmer

in Kostümen (Fasching, Cosplay) 49

2 Definitionen

Alle in diesen Technischen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen aller Geschlechterdiversitäten und Zugehörigkeiten.

WMC bezeichnet die WMC Wien GmbH, Messeplatz 1, 1020 Wien.

WMC bezeichnet WMC und/oder die WMC Salzburg GmbH, Am Messezentrum 6, 5021 Salzburg.

Messe Wien historische Bezeichnung des Gebäudekomplexes und der Freiflächen im Praterareal

Liegenschaft bezeichnet zusammenfassend die Bereiche der Messe Wien, insbesondere die Messehallen A bis D, die Foyers, die Mall, das Congress Center, das Freigelände, die Parkhäuser und den Büroturm.

Veranstaltungsstätte bezieht sich auf alle für Veranstaltungen verwendete Gebäude, Räume, Einrichtungen & Freiflächen.

Veranstaltungsräume bezeichnet zusammenfassend die überdachten Innenräume der Veranstaltungsstätte, insbesondere die Messehallen A bis D, das Foyer, die Mall und das Congress Center.

Veranstaltungsfläche ist die vom Veranstalter gemietete Fläche, auf welcher ein temporärer Bau im Sinne dieser Richtlinie errichtet werden kann.

Veranstaltungen bezeichnen im Sinne dieser Technischen Richtlinien jegliche Form von Messen, Märkten, Ausstellungen, Veranstaltungen, veranstaltungsähnlichen Events (z.B. organisierte Interaktionen, Spiele, marketing- und medienbezogene Präsentationen) sowie privaten Feiern und Kongressen (also auch Veranstaltungsformen, welche nicht unter das Wiener Veranstaltungsgesetz fallen), sowie alle anderen Nutzungsformen der von WMC vermieteten Veranstaltungsstätte.

Veranstalter bezeichnet WMC, wenn und soweit WMC in eigenem Namen eine Veranstaltung organisiert bzw. abhält, und/oder einen Gastveranstalter und/oder WMC und einen oder mehrere Gastveranstalter (wenn diese im gemeinsamen Zusammenwirken eine Veranstaltung organisieren bzw. abhalten).

Gastveranstalter bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die die Veranstaltungsstätte oder Teile davon von WMC mietet und benutzt, um Veranstaltungen zu organisieren bzw. abzuhalten.

Aussteller bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Messe oder eines Marktes sich selbst oder die von ihr angebotenen Waren oder Dienstleistungen präsentiert und zu diesem Zweck in ein Vertragsverhältnis mit WMC oder einem Gastveranstalter tritt.

WMC-Vertragspartner bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die mit WMC in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis steht, z.B. Gastveranstalter oder für WMC tätige Dienstleister.

Autorisierter Vertragspartner bezeichnet ein von WMC benanntes Unternehmen, das von WMC autorisiert wurde, bestimmte Dienstleistungen auf der Liegenschaft (etwa Installationen, Abhängungen o.ä.) vorzunehmen.

Subvertragspartner bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die mit einem WMC-Vertragspartner in einem Vertragsverhältnis steht, z.B. Aussteller bei einer Gastveranstaltung oder für Gastveranstalter tätige Dienstleister.

Dienstleister bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen auf oder in Bezug auf die Liegenschaft erbringt (z.B. Standbaufirmen, Gastronomiebetriebe, Gebäudereiniger, Handwerker etc.).

Gehilfe bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die für einen Gastveranstalter, Aussteller oder Dienstleister tätig wird, unabhängig davon, welcher Rechtsgrund diesem Tätigwerden zugrunde liegt.

Stand der Technik
Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des

Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen sowie Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche insgesamt am wirksamsten zur Erreichung eines allgemeinen Schutzniveaus für die Umwelt sind. (§§ 18 Abs 2 Wr. VG, 71a GewO)

Wr. VG Wiener Veranstaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung

TRL Technische Richtlinien

MA 36 Magistratsabteilung der Stadt Wien - Gewerbetechnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen

3 Vorbemerkungen

WMC ist alleiniger Betreiber der Veranstaltungsstätte. Die vorliegenden TRL enthalten Bestimmungen, die für Veranstaltungen in der Veranstaltungsstätte größtmögliche Sicherheit für alle daran Beteiligten gewährleisten sollen.

Sie gelten für sämtliche Bereiche der Liegenschaft.
Die TRL sind jeweils integrale Bestandteile der Verträge, die WMC mit Gastveranstaltern, Ausstellern oder Dienstleistern schließt. Sämtliche WMC-Vertragspartner sind verpflichtet, diese TRL an ihre Sub-Vertragspartner und Gehilfen zu überbinden. Jeder WMC-Vertragspartner haftet dafür, dass seine Subpartner oder Gehilfen diese TRL einhalten.

WMC ist befugt, die Einhaltung der TRL durch WMC-Vertragspartner, deren Subpartner und Gehilfen zu überprüfen, gegebenenfalls durch Anordnungen, Anweisungen oder sonstige geeignete Maßnahmen durchzusetzen und die Nicht-Einhaltung zu ahnden. Bei Gastveranstaltungen ist der Gastveranstalter berechtigt und verpflichtet, diese Kontroll-, Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse auszuüben.

Diese TRL berühren nicht die Geltung und Anwendbarkeit der in Österreich gültigen *einschlägigen* Rechtsnormen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Veranstaltungsstätte jeweils einzuhalten sind, insbesondere veranstaltungsrechtliche, bau- und feuerpolizeiliche, gewerberechtliche, baubehördliche, ortspolizeiliche oder sicherheitspolizeiliche Vorschriften.

Bei Widersprüchen zwischen den TRL und solchen einschlägigen Rechtsnormen gehen diese Rechtsnormen den TRL vor, sofern diese TRL nicht im Einzelfall restriktivere Bestimmungen (insbesondere strengere Sicherheitsauflagen) enthalten als die einschlägigen Rechtsnormen.
Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer gelten - unbeschadet dieser TRL - für alle Veranstalter und Aussteller sowie deren jeweilige Vertragspartner und Gehilfen, sofern diese TRL nicht im Einzelfall restriktivere Bestimmungen enthalten.

Bei allen veranstaltungsspezifischen Vorschriften, Normen und Gesetzen ist immer dem in Österreich aktuell gültigen Stand der Technik Vorzug zu geben. Bei öffentlichen Veranstaltungen nach dem WR. VG sind die jeweils zu treffenden Paragrafen einzuhalten. Die Bestimmungen in den jeweilig betroffenen Punkten der Veranstaltungsstättenrichtlinie sind jedenfalls einzuhalten.

Die TRL stützen sich in vielen Punkten auf die Publikation der MA 36: Veranstaltungsstättenrichtline https://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/pdf/veranstaltungsstaetten-richtlinie.pdf (Stand 26.07.2021
WMC behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der TRL zuzulassen oder aber strengere Bestimmungen festzulegen.

4 Temporäre Bauten

Unter temporären Bauten werden im Sinne dieser TRL alle Auf-, Ein-, Raum- und Standbauten verstanden, welche nur und ausschließlich für die Dauer einer Veranstaltung errichtet und danach wieder abgebaut werden.
Die hierfür verwendeten Materialen müssen, in ihrer spezifischen Verwendung, generell alle jeweils gültigen Normen und Richtlinien erfüllen bzw. diesen entsprechen.

4.1 Ziviltechniker

(Gutachten über statische Stand- bzw. Tragsicherheit)
Für Ein-, Auf- oder Standbauten, sowie für fliegende Bauten, Riggs (mit und ohne Veranstaltungstechnik), hängende Konstruktionen Bühnenbauten oder Bühnenaufbauten ist vom Errichter ein von einem dafür befugten Ziviltechniker ausgestellter Befund über die statische Stand- bzw. Tragsicherheit bis spätesten eine Stunde vor Aufbauende am letzten Aufbautag zu erbringen. Ggf. darin angeführte Mängel sind bis zum Einlass von Besuchern zu beheben. Befund und Behebung sind den berechtigen Organen der WMC unaufgefordert in Kopie für die Behördendokumentation zu übergegeben. Bei Nichterbringung der Befundung beauftragt WMC ein berechtigtes Zivilingenieurbüro auf Rechnung des Errichters. Für festgestellte Mängel im Zuge dieser Befundung übernimmt WMC keinerlei Haftung, da diese weder Errichter noch Beauftragter ist. Bei groben Mängeln oder bei Gefahr in Verzug behält sich die WMC das Recht vor, die betroffenen Bauten für Besucher zu sperren.

Folgendes muss als Gebrauchsabnahme in statischer Hinsicht vor Ort nach EN 13814 überprüft werden:

- Alle Überkopfkonstruktionen (z.B. Portalkonstruktionen) bzw. alle Konstruktionen die von der Decke, von Dachkonstruktionen, vorgerichteten Hängepunkten etc. abgehängt werden, mit Ausnahme von textilen Dekorkonstruktionen, von welchen auch bei „Absturz“ keine Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit von Menschen ausgehen kann.
- Stockstandkonstruktionen und begehbare Podestkonstruktionen mit Ausnahme von Podestebenen errichtet aus zugelassenen Podestelementen mit einer Absturzsicherungen (Geländer) bis zu einer Höhe von 0,8 m.
- Messestandkonstruktionen und Traversenkonstruktionen mit einer Bauhöhe ab 4 m.
- Freistehende Säulenkonstruktionen und freistehende Wandkonstruktionen ab einer Bauhöhe von 2,5 m.
- Sonderkonstruktionen, für deren Errichtung wesentliche statische Kenntnisse erforderlich sind (z.B. gespannte Seilkonstruktionen, Kabelbrückenkonstruktionen mit Seilabspannungen etc.).
- Darüber hinaus kann die Behörde auch weiterführende Überprüfungen fordern.

Alle Konstruktionen, die nicht prüfpflichtig sind, müssen dennoch ausreichend standfest und betriebssicher errichtet werden und dem Stand der Technik entsprechen.

Für Messestand- oder Trusssysteme, welche in sich als standsicher gelten (statisch bestimmt sind), kann, wenn diese ordnungsgemäß und ohne individuelle Erweiterungen errichtet werden, das zivilrechtliche Gutachten entfallen. Bei berechtigtem Zweifel behält sich WMC als Betreiber der Veranstaltungsstätte vor, einen Standsicherheitsnachweis zu verlangen.

Aufbauten, bei deren Aufstellung keine größeren technischen Vorkenntnisse erforderlich sind (Rohrstangenzelte, Partyzelte, Sonnenschirme u. dgl.), müssen stand- und betriebssicher aufgestellt werden. Treten Umstände ein, die die Standsicherheit dieser Aufbauten beeinträchtigen könnten (z.B. Wind, Dauerregen), sind diese Aufbauten zusätzlich zu sichern bzw. abzubauen und so zu verwahren, dass dadurch keine Gefährdung für Personen gegeben ist.

4.2 Schutz der Besucher und der Nachbarschaft

Die Einrichtung der temporären Bauten muss stets so beschaffen und in einem solchen Zustand sein, dass durch ihre Verwendung weder die Besucher der Veranstaltung noch die Nachbarschaft gefährdet werden und keine unzumutbare Belästigung der Umgebung eintritt. Insbesondere ist eine unzumutbare Belästi-

gung der Nachbarschaft durch den Lärm maschineller Einrichtungen (60DB) sowie durch Rauch, Ruß oder üblen Geruch unzulässig. Darüber hinaus ist jede durch unnötige Verwendung technischer Einrichtungen eintretende Belästigung der Nachbarschaft bzw. Nachbarstände zu vermeiden #Lärmschutz

Es ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kennzeichnung, Umwehrung etc.) Vorsorge zu treffen, dass durch Dreibeine, Stützen, Abspannungen, Deichseln und dgl. keine Stolpergefahr für Personen gegeben ist.

4.3 Schutz der baulichen und technischen Einrichtungen

Böden müssen schon vor Beginn der Errichtung von temporären Bauten mittels geeigneter, rückstandsfrei entfernbarer Beläge vollflächig geschützt bzw. ausgelegt werden. Einzelstehende Ausstellungsobjekte oder -stände, die nicht im Rahmen einer Ausstellung aufgestellt werden, müssen an der Unterseite abgestoppelt bzw. unterlegt werden. In den Gangbereichen sind während des Auf- und Abbaus entweder besondere Schutzmaßnahmen zu treffen oder es ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen, um eine Beschädigung der Fußböden zu vermeiden. Zum Fixieren von Bodenbelägen dürfen nur rückstandsfrei entfernbare Klebebänder verwendet werden. # Klebebänder

Das Öffnen und Schließen der Bodenkanäle ist den Ausstellern und deren Subvertragspartnern untersagt und lediglich WMC sowie deren autorisierten Vertragspartnern erlaubt.

Die Substanz der Veranstaltungsstätte, insbesondere jene von Böden, Wänden, Säulen und dergleichen, darf nicht beschädigt, beschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. durch Bohren, Nageln, Schrauben, Streichen, Tapezieren oder Bekleben). Bodenverankerungen wie Erdnägel oder ähnliches sind nicht gestattet.
Beklebungen in der Veranstaltungsstätte sind dem autorisierten Vertragspartner vorbehalten und können über diesen organisiert werden.

Das „Wildplakatieren" ist verboten.

Technische Einrichtungen oder andere Teile von Veranstaltungsräumen dürfen nicht belastet werden, wenn sie dafür nicht bestimmt sind.
Die im Bereich der temporären Bauten gelegenen Anschlussstellen von Versorgungsleitungen sind jederzeit zugänglich zu halten. Die Verbauung von Brandschutzeinrichtungen, insbesondere Brandmelder, Hydranten, Rauchmelder, Sprinkleranlagen, Handfeuerlöscher, Druckknopfmelder und Schlauchanschlüsse, sowie Ventilations- und Beheizungsöffnungen und Türen für technische Einrichtungen sind freizuhalten. Diese dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, sind jederzeit klar sichtbar, erkennbar sowie uneingeschränkt benutzbar zu halten.

Temporäre Bauten, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen, gemäß den einschlägigen Vorschriften ausgeführten, eigenen Sicherheitsbeleuchtung. #Sicherheitsbeleuchtung

Alle elektrische Betriebsmittel (z.B. Scheinwerfer, Bildwerfer, Effektgeräte, Beleuchtungskörper, Verteiler und Schaltkästen, Ton- und Videogeräte, Kabel, Kabelarmaturen und Steckvorrichtungen) sind vor Beginn der Veranstaltung von einer fachkundigen Person (z.B. Beschallungs- und Beleuchtungstechniker, Veranstaltungstechniker) auf ihren mechanischen Zustand und ihre Funktionsfähigkeit (insbesondere Aufhänge- und Sicherheitseinrichtungen) sowie den Zustand der beweglichen Anschluss- und Verlängerungsleitungen durch Sichtkontrolle zu prüfen und der vorgefundene Zustand formfrei zu dokumentieren. Sind Schäden an Betriebs- oder Verbrauchsmitteln erkennbar, durch welche die Sicherheit beeinträchtigt werden kann, dürfen diese nicht eingesetzt werden. # Ziviltechniker, #Hängepunkt, # Elektrische Anlagen

4.4 Ausgestaltung von Messe- und Ausstellungsständen

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist, nach Maßgabe dieser TRL, Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der jeweiligen Veranstaltung sowie allfällige veranstaltungs-

spezifische Vorgaben des Veranstalters zu berücksichtigen.

4.5 Errichtung von Messe- und Ausstellungsständen

Messe- und Ausstellungsstände sind nach dem aktuellen Stand der Technik, gemäß den relevanten geltenden Normen und Standards (insbesondere Sicherheitsstandards) und unter Beachtung der von WMC oder vom Gastveranstalter erlassenen Vorschriften und Anweisungen, sowie unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zu errichten und einzurichten. Dabei ist sicherzustellen, dass die allgemeine Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet sind. Die Sicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Veranstaltung, Abbau) gewährleistet sein.

4.6 Bei WMC-Veranstaltungen gelten folgende grundsätzliche Vorgaben

Aussteller, die keinen Messestand auf der ihnen zugewiesenen Grundfläche errichten oder errichten lassen, sind verpflichtet, die Grundfläche durch geeignete Begrenzungswände gegen alle Seiten, die nicht an einen Besuchergang grenzen, abzugrenzen.

Jene Seiten von Messeständen, die benachbarten Messebauten zugewandt sind, sind neutral, weiß oder grau und sauber zu halten.
Wände von Messeständen, die an Besuchergänge grenzen, dürfen nur zu einem Drittel vollflächig verbaut werden und sind entsprechend aufgelockert zu gestalten.
Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken.

Name, Adresse, Kontaktinformationen und die Standnummer des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

Für Bauhöhe und Nachbarschaftszonen gelten die WMC Messebedingungen.

4.7 Bei Gastveranstaltungen gelten folgende grundsätzliche Vorgaben

Bei Gastveranstaltungen gelten die entsprechenden Vorgaben des Veranstalters über Bauhöhen, Gestaltung und Nachbarschaftszonen. Maximale Bauhöhen hat der Gastveranstalter hinsichtlich aller von ihm gemieteten Räumlichkeiten mit WMC abzustimmen.

4.8 Kojen und Lagerräume

Wird eine Veranstaltung nur in einem Teil eines Veranstaltungsraumes abgehalten, so ist jegliche Verwendung anderer Teile dieses Raumes (insbesondere zu Lagerzwecken) untersagt.
Die durch die Einbauten entstehenden, für die Besucher nicht bestimmten Räume, sind für die Aufsichtspersonen zugänglich zu halten und dürfen nicht zu Lagerungen verwendet werden. Davon ausgenommen sind die Kabinen/Kojen auf Messeständen, welche üblicherweise zur Lagerung von Ausstellungsmaterial (Prospekte, Folder, Give Aways, Lebens- und Reinigungsmittel in Haushaltsgrößen) bestimmt sind.

Die oberste Lagerungsebene (in Kojen oder Regalen) darf die Höhe von 2,1m über dem Fußboden nicht übersteigen. Gelagerte Gegenstände dürfen die Kojen-Oberkante nicht überragen.

Die Lagerung von Erdgas, Flüssiggas, brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Heizöl und dgl.) sowie von pyrotechnischen Gegenständen ist in der gesamten Anlage verboten.

4.9 Stoffe/Deko

Materialien und Ausstattung von temporären Bauten die in der Veranstaltungsstätte verwendet werden, insbesondere Boden-, Wand- und Deckenbeläge, Bespannungen, Stoffverkleidungen, Vorhänge und Dekorationen, sowie oberhalb von Messebauten und Verkehrswegen situierte Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen, müssen dem jeweils gültigen Stand der Technik entsprechen, mindestens aber lt. EN 13501/1 den Klassifizierungen B-s1d0 oder C-s1d0 (schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend) entsprechen oder sind brandhemmend zu imprägnieren. Über die entsprechenden Eigenschaften der Materialien sind dem Veranstalter Nachweise in deutscher Sprache vorzulegen. # Brandschutz,# Dokumentation

Im Falle der Verwendung von Imprägnierungssprays

sind Aufzeichnungen über die Stelle, die die Imprägnierung ausgeführt hat, samt deren Kontaktdaten sowie den Zeitpunkt zu welchem die Imprägnierungsarbeiten durchgeführt wurden, zu erstellen.
Bespannungen, Stoffverkleidung, Vorhänge und sonstige Ausschmückungen sind sicher zu befestigen.

4.10 Bodenbeläge

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind, unverrückbar, tritt- und unfallsicher zu verlegen. Schutzfolien sind vor Beginn der Veranstaltung zu entfernen. Fußabstreifer sind so zu platzieren, dass durch sie keine Sturzgefahr entsteht. Ein abnehmbarer Holzbelag des Fußbodens ist eben herzustellen und beim Auftritt abzuschrägen. # Anlage 5: Empfolene Klebebänder

4.11 Doppelboden

Die Kanten von Niveauunterschieden müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

Kabel und andere Versorgungsleitungen, welche unter einem Doppelboden eingebracht werden, unterliegen denselben Vorschriften wie zugänglich verlegte Versorgungsleitungen. Die Verlegung div. Versorgungsleitung und ggf. Gefahrenquellen unter der Bodenkonstruktion sind mit Fotos und Planskizzen zu dokumentieren. #Dokumentation für temporäre Bauten

4.12 Bäume und Pflanzen

Bäume und Pflanzen dürfen als Ausstattungs- bzw. Dekorationsgegenstände für temporäre Bauten nur verwendet werden, wenn sie frisch geschnitten worden sind (die Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein). Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen.
Rindenmulch, Schilfmatten, Stroh u. dgl. sind bei Verwendung in Standbereichen ständig feucht zu halten.

4.13 Bauten mit Glas

Es darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Glasfüllungen, insbesondere Verglasungen von Schaukästen und Türen, sind gegen Eindrücken zu sichern oder entsprechend stark auszuführen.

Bilder, Spiegel und dergleichen in oder längs Verkehrswegen (Besuchergängen) müssen unverrückbar befestigt sein.

4.14 Luftbögen, Luftsäulen Penguins, Roll-Ups, Blow-Ups usw.

Aufblasbare Werbeträger, Fahnen u. dgl. sind so durch Befestigungen und Abspannungen nach oben und seitlich zu sichern, dass diese bei Ausfall des Kompressors nicht die Verkehrswege blockieren.

Ist keine mechanische Sicherung der Luftbögen möglich, sind pro Luftbogen zwei Personen vorzusehen, die im Notfall den zusammenfallenden Luftbogen sofort aus dem Verkehrs- und Fluchtweg entfernen.

Ist keine mechanische Sicherung von Luftsäulen möglich, sind diese durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Vorstellen von Gittern gegen Zusammenknicken bzw. Umfallen in den Verkehrsweg zu sichern, aus dem unmittelbaren Bereich von Verkehrswegen zu entfernen oder in einem Abstand von mindestens der Höhe der Luftsäule von den Verkehrs- und Fluchtwegen aufzustellen.

Der Veranstalter hat WMC über die von ihm genehmigten folgenden Attraktionsflächen, fliegende Bauten, Doppelstock-Stände u. dgl. ausreichende Zeit im Voraus in Kenntnis zu setzen.

4.15 Wasserbecken

Frei zugängliche Wasserbecken und -flächen sind gegen Hineinfallen, Setzen auf den Beckenrand u. dgl. entsprechend abzusichern bzw. zu kennzeichnen und durch mindestens eine Aufsichtsperson ständig besetzt zu halten. Gefüllte Wasserbecken sind während einer Veranstaltung durch den Aussteller in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Das Befüllen der Becken ist einem autorisierten Vertragspartner vorbehalten.

4.16 Volksvergnügungseinrichtungen (Ringelspiel, Hüpfburg)

Gelangen (pratermäßige) Volksvergnügungseinrichtungen, für die bereits eine entsprechende rechtskräftige Bewilligung einer für die Genehmigung von Veranstaltungen zuständigen Behörde besteht, zur Aufstellung, sind die im jeweiligen Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten und ist jedenfalls nach §§ 13 und 14 Wiener Veranstaltungsgesetz vorzugehen (Bewilligung, Anzeige, Eignungsfeststellung). Ungeachtet der o.g. Paragraphen ist ein ziviltechnisches Gutachten über die korrekte Errichtung/ Aufstellung zu erbringen.

4.17 Sportliche Vorführungen

Bei sportlichen Vorführungen ist eine unnötige oder übermäßige Gefährdung der Zuschauer zu vermeiden. Es ist eine entsprechende Trennung (z.B. Netze oder durchsichtige Abschirmungen aus unzerbrechlichem Material) zu errichten. Zwischen den vordersten Zuschauerplätzen (ungeachtet ob im Sitzen, Stehen oder Vorbeigehen) und der der Sportausübung vorbehaltenen Fläche (Spielfelder, Kampfplätze, Rennbahnen usw. #Glosar) ist ein Streifen von mindestens 1m freizuhalten.# Flugobjekte

4.18 Besondere Spielgeräte (auch Playstation, Wii, X Box u. dgl.)

Die Durchführung von Glücksspielen oder Ausspielungen, bei denen ein Einsatz zu leisten ist oder ein geldwerter Gewinn versprochen wird, sind nicht gestattet. Musikautomaten, Unterhaltungsspielapparate, nicht unter das Glücksspielmonopol fallenden Apparate zur Ausspielung von Vermögensleistungen (Ausspielungsapparate), Kinderunterhaltungsspielapparate, Modellbahnen, Kraft- und Reaktionsmesser sowie ähnliche Unterhaltungsgeräte müssen so beschaffen sein, dass ihre bestimmungsgemäße Verwendung mit keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Veranstaltungsteilnehmern verbunden ist und § 15 Wiener Veranstaltungsgesetz entsprechen.

Die Apparate sind gegen Umwerfen gesichert so aufzustellen, dass die Verkehrswege nicht verstellt und in ihrer erforderlichen Breite nicht eingeengt werden. Ist der Betrieb eines Spielapparates durch einen Schaden gestört, muss am Apparat (falls dieser den Veranstaltungsteilnehmern zugänglich bleibt) eine Tafel mit der Aufschrift „außer Betrieb" angebracht werden. Treten Schäden oder Störungen in der elektrischen Anlage von Spielapparaten auf, sodass diese den geltenden elektrotechnischen Vorschriften nicht mehr entsprechen, sind die Apparate so sicher außer Betrieb zu setzen, dass sie von niemandem verwendet werden können.

4.19 Temporäre Bauten mit geschlossenen Deckenflächen

Decken von temporären Bauten sind als geschlossen zu betrachten, wenn mehr als 50% der Fläche (bezogen auf den einzelnen m²) überdeckt sind, wobei eine horizontal und ausschließlich einlagig verspannte Decke bestehend aus einem für den Einsatz von Sprinkleranlagen geeigneten Stoff (etwa Stoff aus leicht dehnbarem Gewebe mit Schmelznähten, schwer entflammbar) nicht als Überdeckung gilt.

4.20 Brandschutzmaßnahmen bei geschlossenen Deckenflächen

Geschlossene Deckenflächen von mehr als 50m² und maximal 6m Breite erfordern die Installation von optisch und akustisch meldenden Rauchmeldern. Zusätzlich ist in Zeiten, in denen diese Bauten nicht besetzt sind, eine Brandwache durch den Veranstalter pro Halle einzusetzen.

Geschlossene Deckenflächen von mehr als 150m² oder einer Breite von mehr als 6m müssen zusätzlich mit Sprinklern ausgestattet werden.

Die Installation und Inbetriebnahme dieser Brandschutzmaßnahmen darf nur von einem autorisierten Vertragspartner durchgeführt werden und erfolgt auf Kosten des Auftraggebers.

Für die Berechnung der Grenzwerte gemäß den vorangehenden Punkten sind die Flächen mehrerer geschlossener Deckenfelder (Bauten übergreifend) zusammenzurechnen, wenn diese nicht durch zumindest 2,5m breite Freistreifen ohne Brandbelastung getrennt sind. Es ist daher zu den Grenzen der bebauten Fläche hin, welche nicht an einen Verkehrsweg mit entspre-

chender Breite angrenzen, ein Freistreifen ohne Brandbelastung von zumindest 1,25m je Deckenfeld einzuhalten. Werden diese Abstände nicht eingehalten und kommt es dadurch zu einer größeren Deckenfläche, so trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen auch für den betroffenen Nachbarstand.
Temporäre Bauten mit geschlossenen Deckenflächen erfordern unabhängig von der Größe der Deckenfläche geeignete Brandschutzmaßnahmen (Rauchmelder, Sprinkler, Brandwache), wenn weitgehend geschlossene Seitenwände vorhanden sind.

4.21 Stockstände

Unter Stockständen sind jene Bauten zu verstehen, die nach ihrer Planung und Ausführung eine begehbare Fläche von mehr als 10 % ihrer Grundfläche auf einem Höhenniveau von über 1,2 m über dem Fußboden aufweisen.

Flächen unter 10% oder solche, die nicht durch Gäste begehbar sind (z.B. Nutzung nur durch Tänzer), fallen unter die Bestimmungen für Bühnen und Podeste.

Unten angeführte Vorgaben sind bei zweigeschossigen Standbauten in den Veranstaltungsräumen zwingend einzuhalten:

Stände, die in zweigeschossiger Bauweise ausgeführt werden, sind bis spätestens sechs Wochen vor Messebeginn dem Veranstalter und/bzw. WMC zur Kenntnis zu bringen.

Obergeschosse bei zweigeschossigen Standbauten müssen bis 30 Personen einen Aufgang, über 30 Personen zwei Aufgänge haben. Die Aufgänge dürfen nur geradarmig ausgeführt sein (keine Wendelung der Stiegen).
Alle Stufen müssen innerhalb eines Stiegenlaufes gleiche Höhe (maximale Stufenhöhe 18 cm), gleiche Auftrittsbreite (mindestens 27 cm) und eine Stufenbreite von mindestens 100 cm aufweisen.
Bühnen/Tribünen/Podien/Podeste
Alle Aufgänge in das Obergeschoss sind beiderseits von der ersten bis zur letzten Stufe mit Geländern oder Handläufen ohne freie Enden (am Anfang und am Ende abgerundet) auszuführen. Die Geländerhöhe muss mindestens 100 cm betragen. # Bühnen/Tribünen/Podien/Podeste

Die Brüstungen im Obergeschoss müssen eine Höhe von mindesten 100 cm haben. Am Boden des Obergeschosses ist eine Fußleiste herzustellen (Höhe mindestens 8 cm), damit keine Gegenstände durch Unachtsamkeit herabfallen können! # Bühnen/Tribünen/Podien/Podeste

Die Raumhöhe im Obergeschoss sowie die Durchgangshöhe (Stiegenaufgang, Türen) muss mindestens 210 cm betragen. # Stand der Technik
Im Obergeschoss sind geeignete erste Löschhilfen bereitzuhalten.

Im Congress Center sind zweigeschossige Messebauten ausnahmslos nicht gestattet.

4.22 Maschinelle Einrichtungen und besondere Anlagen

Der Betrieb, die Vorführung, Ausstellung oder Lagerung von Maschinen, Geräten, Stoffen und sonstigen Gegenständen ist zulässig, wenn allen anwendbaren Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.

Alle Anlagen sind standsicher aufzubauen und dürfen nur in betriebssicherem Zustand betrieben werden.
Durch geeignete Maßnahmen (z.B. absperren, polstern, abdecken) ist sicherzustellen, dass ausgestellte Gerätschaften (Maschinen u. dgl.) keine Verletzungsgefahr für Personen durch vorstehende Teile oder scharfe Kanten darstellen.

Bewegte Maschinenteile-, Ketten- und Riemenantriebe, Zahnräder und ähnliche Einrichtungen müssen gegen gefahrbringende Berührung durch Umwehrungen gesichert sein. Verbinder (Schraubenmuttern, Bolzen, etc.) sind mit Splinten oder Federringen gegen Lösen zu sichern.
Motoren sind so einzurichten und aufzustellen, dass diese sich bei Kurzschluss selbsttätig abschalten und somit kein Brand durch Heißlaufen entstehen kann.

4.23 Besondere Bestimmungen für Event-, Show- oder Theaterbühnen

Szenische Behelfe (Dekorationen, Vorhänge, Versatzstücke, Praktikablen, usw.) und zur Ausschmückung von Räumen verwendete Materialien (Blumendekorationen, Girlanden, wachsgetränkte Blumen usw.) dürfen mit Ausnahme von Möbeln, Requisiten, Teppichen sowie Fenster- und Türvorhängen nur aus nicht brennbaren oder schwer entflammbar gemachten (flammensicher imprägnierten) Stoffen bestehen.
Wenn auf Spielflächen (z.B. Bühnen, Podien) offenes Licht (Feuer) verwendet wird, dürfen dort auch leicht schmelzbare Gegenstände nicht verwendet werden, leicht entzündbare Gegenstände jedenfalls nur dann, wenn sie gegen Entflammen wirksam geschützt sind.
Wird bei der Verwendung szenischer Behelfe zum Abschluss der Spielfläche gegenüber dem Zuschauerraum ein Portal oder ein Abschlussvorhang verwendet, so muss das Portal aus nicht brennbarem Material und der Abschlussvorhang wenigstens aus schwer entflammbaren oder durch Flammenschutzmittel schwer entflammbar gemachten, nicht leicht schmelzbaren Stoffen bestehen. # Brandschutz

Räume und Bereiche, die nicht für die Zuschauer und betriebsfremde Personen bestimmt sind (z.B. Podien, „Backstage-Bereiche", Technikstände), müssen durch geeignete Maßnahmen, wie Aufsichtspersonen, Absperrungen o.ä. gegen Zutritt Unbefugter gesichert sein.
Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Großbühnen lt. Wiener Veranstaltungsgesetz.

5 Versorgungsanschlüsse

Strom, Wasser, Druckluft, Gas, sowie Informations- und Kommunikationsanschlüsse

Die im Vorfeld bestellten Versorgungsleitungen und -anschlüsse für Strom, Wasser, Kommunikations- und Datenverbindungen sowie Druckluft bis zu den temporären Bauten, dürfen nur durch einen autorisierten Vertragspartner durchgeführt werden.

Da nicht alle Anschlussarten in allen Veranstaltungsbereichen technisch möglich sind, behält sich WMC das Recht vor, die Bestellung zurückzuweisen.

WMC behält sich das Recht vor, außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung die Versorgungsleitungen zu den temporären Bauten zu schließen bzw. die Versorgungsanschlüsse zu deaktivieren.

Die Wasserversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Veranstaltungsschluss, eingestellt.

5.1 Elektrische Anlagen

Ab dem durch einen autorisierten Vertragspartner für elektrische Anlagen hergestellten Anschluss (Kupplung, Schaltkasten, Verteiler) im Veranstaltungsbereich/ Messestand, gilt der Veranstalter als Betreiber der elektrischen Anlage und ist daher Verantwortlicher im Sinne der jeweils gültigen ÖVE – Bestimmungen. Er ist somit für den sicherheitstechnischen Betrieb und für die Erhaltung der elektrischen Anlage verantwortlich.

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechend errichtet und betrieben werden, insbesondere müssen sie den Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz (ETG) in der jeweils geltenden Fassung und den dort angeführten Ö- bzw. EN-NORMEN und Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik (ÖVE), insbesondere der Norm OVE E 8101, entsprechen. Die Elektroverteiler sind lainebedienbar auszuführen Dabei sind insbesondere die spannungsführenden aktiven Teile mit Abdeckungen gegen direktes Berühren auszustatten und die elektrisch leitfähigen Teile des Verteilers mit einer Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren auszustatten.

Elektroverteiler und deren Hilfseinrichtungen sind gegen den Zugriff Unbefugter (z.B. Besucher) bestmöglich geschützt aufzustellen. (z.B. Kupplungen sind mit zusätzlichen Zugentlastungen und Sicherungen (schwerlösbar) auszustatten.

Alle Stromkreise eines zusammengehörenden Anlagenteiles, z.B. eines Ausstellungs- oder Messestandes, müssen im Bedarfsfall durch eine einzige Schalterein-

richtung, welche sich vor Ort befindet und leicht zugänglich sein muss, abgeschaltet werden können. Sofern nur ein Stromkreis mit einem Nennstrom bis zu 16 A vorhanden ist, darf diese Trennung auch durch eine lösbare Steckvorrichtung ausgeführt sein.
Installationen in den temporären Bauten ab den Versorgungsanschlüssen dürfen nur durch befugte Fachkräfte oder von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften, Normen und Standards durchgeführt werden.

Manipulationen an Hauptanschlüssen dürfen nur von autorisierten Vertragspartnern ausgeführt werden.
Die Installation von audio- und videotechnischen Anlagen, Effektbeleuchtungen sowie deren Versorgungs-, Daten- sowie Steuerleitungen darf nur von befugten Personen, wie z.B. Elektrotechnikern, Kommunikationselektronikern und Veranstaltungstechnikern, durchgeführt werden.

Sämtliche im Rahmen der Veranstaltung zusätzlich aufgebauten Elektroinstallationen sind vor Erstinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen haben zumindest eine Bescheinigung der elektrischen Anlage auf ordnungsgemäßen Zustand (Schutzmaßnahme bei direktem Berühren, Überstrom- bzw. Überlastschutz usw.), die Erprobung (z.B. Auslösen der Schutzeinrichtung) und Messung der sicherheitsrelevanten Größen (Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren, Isolationswiderstand, Potentialausgleich usw.) zu umfassen.

Die Ergebnisse der Überprüfung sowie der Überprüfungsumfang sind in schriftlichen, Prüfbefunden zu dokumentieren. Die Befunde sind in der Anlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. # Dokumentationen

Vor Zuschaltung der Stromversorgung ist dem Veranstalter und WMC die Überprüfung nachzuweisen. Verweigert der Aussteller die Vorlage eines derartigen Nachweises, so ist der Veranstalter zur Bereitstellung der Stromversorgung nicht verpflichtet. Die Kosten für den Erstanschluss werden auf jeden Fall in Rechnung gestellt.Für die Anlagen wird ein FI-Schutzschalter mit einem Nennfehlerstrom von 0,03 A verbindlich vorgeschrieben.

5.2 Potentialausgleich
Alle Metallkonstruktionen, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Potentialausgleich einzubeziehen. Dies gilt auch für Dekorationsteile aus elektrisch leitendem Material, auf denen elektrische Geräte aufgestellt oder angebracht sind. Der gemeinsame Potentialausgleichsleiter ist mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes zu verbinden.

5.3 Kabel und Leitungen

Sofern Kabel und Leitungen in den Besuchern zugänglichen Bereichen am Boden verlegt werden müssen, sind diese gegen Stolpergefahr und mechanische Beschädigung geschützt anzubringen. Gegebenenfalls ist auf mögliche Stolpergefahr durch auffällige Kennzeichnung hinzuweisen.
Kabel und Leitungen, mit welchen Verkehrswege überspannt werden, sind gegebenenfalls mit Abspannseilen zu entlasten. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 5 Metern bei unterfahrbaren Flächen, ansonsten von 3 Metern einzuhalten.
Kabel, Leitungen bzw. Tragseile für Kabel und Leitungen, die senkrecht hochgeführt werden, sind mit Fangleinen sicher zu befestigen und gegen Knicken an scharfen Kanten in geeigneter Weise (z.B. Unterlegen von Gummimatten) zu schützen.
Bei der Verwendung von elektrischen Betriebseinrichtungen, Kabelanlagen und Kabelsteckvorrichtungen im Freien müssen diese für die zu erwartenden Umgebungsbedingungen geeignet, d.h. mindestens sprühwassergeschützt, sein. Offene Lusterklemmen sind unzulässig. Das Verklemmen von Leitungen hat in allseitig geschlossenen Abzweigdosen zu erfolgen.
Zusätzlich wird auf die Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen der OVE Richtlinie R12-2 hingewiesen. #Stand der Technik

5.4 Sicherheitsbeleuchtung

Die in Veranstaltungsstätten gemäß WR VG vorgeschriebene Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung, welche ein sicheres Verlassen der (baulichen) Anlage gewährleistet, ist in den Veranstaltungsräumen vorhan-

den. Diese aktiviert sich im Falle eines Stromausfalles des betroffenen Veranstaltungsraumes automatisch.

5.5 Zusätzliche Sicherheitsbeleuchtung

Wird die im Veranstaltungsraum vorhandene Beleuchtung auf Verlangen des Veranstalters abgeschaltet bzw. ist in temporären Bauten, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, eine in Dauer- bzw. Bereitschaftsschaltung und von Akkumulatoren bzw. einer USV (unterbrechungsfreie Stromversorgung) gepufferte zusätzliche Sicherheitsbeleuchtung auf Kosten und Verantwortung des Veranstalters / Ausstellers zu installieren.

Diese ist mit Piktogrammen zu versehen und zumindest über Ausgängen, Notausgängen, in den Hauptverkehrswegen und Fluchtwegen sowie bei Richtungsänderungen bis ins Freie anzubringen. Des Weiteren ist eine so genannte Antipanikbeleuchtung welche ausreichend dimensioniert (1,5 Lux/m) ist, und eine Mindestleuchtdauer von einer Stunde gewährleistet, vorzusehen.

Die Funktion dieser zusätzlichen Sicherheitsbeleuchtung ist von einer unterwiesenen Person in einer festgelegten Frist (z.B. täglich vor Veranstaltungsbeginn), nachweislich zu überprüfen. # Stand der Technik

5.6 Elektrische Betriebsmittel

Alle elektrischen Betriebsmittel (z.B. Scheinwerfer, Bildwerfer, Effektgeräte, Beleuchtungskörper, Ton- und Videogeräte.) müssen starr (z.B. verschraubt) und unbrennbar an der tragenden Konstruktion befestigt werden.

Die Aufhängevorrichtungen von Leuchten müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen des Beleuchtungskörpers zuverlässig gesichert sein und die fünffache Masse der Leuchte (mindestens aber 10 kg) tragen können, ohne ihre Lage zu verändern.

Von der Decke hängende elektrische Betriebsmittel mit einer Masse von mehr als 5 kg müssen, auch wenn sie nicht hoch angebracht sind, mindestens zwei voneinander unabhängige und nicht brennbare Tragvorrichtungen haben, von denen jede die Leuchte zu tragen vermag.
Durch den Bruch einer der Tragvorrichtungen darf keine wesentliche Lageveränderung des Beleuchtungskörpers eintreten.

Beleuchtungskörper im Handbereich der Verkehrswege sind verboten, außer es bestehen aufgrund der verwendeten Leuchtmittel und der eingehaltenen Sicherheitsmaßnahmen keine Gefahren für Personen oder Sachen.
An elektrischen Betriebsmitteln hängende Zierstücke und Glaskörper müssen sicher befestigt sein. Dies gilt auch für Glüh- und Leuchtstofflampen, die mehr als 4 m über dem Fußboden hängen.

Elektrische Betriebsmittel in Verkehrswegen müssen mit ihrem untersten Teil höher als 2,10 m über dem Fußboden sein. Wandleuchten sind auch tiefer zulässig, doch dürfen sie dann nicht in Verkehrswege vorragen.

Wärmeabgebende elektrische Betriebsmittel sind so anzubringen, dass durch ihren Betrieb keine gefährliche Wärmeentwicklung bzw. Verbrennungsgefahr entstehen kann. Sie müssen von ungeschützten, brennbaren Bauteilen und leicht brennbaren Lagerungen, Einrichtungsgegenständen oder Stoffen und dgl. einen solchen Sicherheitsabstand (mindestens 0,5 m) aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen im Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.

Niedervolt – Halogenbeleuchtungen sind nach den besonderen Vorschriften für Leuchten und Beleuchtungsanlagen (nach Stand der Technik, etwa ÖNORM O 1040) herzustellen, in Stand zu halten und zu betreiben. Die Transformatoren müssen mit Einrichtungen versehen sein, die weder eine Überlastung der Primär- noch der Sekundärseite zulassen. Der Überlastungsschutz der Transformatoren ist gesondert im Überprüfungsbefund der elektrischen Anlagen auszuweisen.

Bei Verwendung von Leuchtröhren mit einer Nennspannung über 1.000 Volt sind die technischen Unterlagen und Prüfbescheide des Errichters bzw. Herstellers ggf.

dem Veranstalter vor einer behördlichen Abnahme der Veranstaltung zu übergeben.

Lampen, diesich in Besuchern zugänlichen Bereichen befinden,müssen bis zu 2,5 Meter über der Satndfläche mit einem Schutz gegen Bruch versehen sein .

5.7 Wasser- und Abwasserinstallation

Die Zu- und Abflussleitungen des Wasseranschlusses werden auf kürzestem Weg bis zur Rück- bzw. Seitenwand des temporären Baus über dem Hallenboden, wo es möglich ist, auch in den Bodenkanälen, verlegt. Innerhalb des temporären Baus wird die Leitung über dem Fußboden entlang den ggf. vorhandenen Wänden verlegt.
Die Anschlüsse innerhalb des temporären Baus dürfen ausschließlich durch den autorisierten Vertragspartner ausgeführt werden.

Die Zuflussleitung des Wasseranschlusses wird in ½ Zoll ausgeführt. Für die Abflussleitung wird ein 40 mm PVC-Rohr installiert.

Anschlüsse an das Abwassernetz sind nur in Bereichen möglich, in welchen genügend Ablaufgefälle erzielt werden kann.

Um Wasserschäden zu vermeiden, muss die eingebaute Absperreinrichtung geschlossen werden, wenn der versorgte temporäre Bau nicht besetzt ist.

Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.
Der Anschluss von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf ist WMC anzuzeigen. WMC kann die Nutzung von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf untersagen. Fette, Öle und Problemstoffe (z.B. Lacke) dürfen nicht in das Abwassersystem eingespeist werden. #Umweltschutz

5.8 Druckluftinstallation

Eine permanent installierte Druckluftanlage ist nicht vorhanden. Im Einzelfall können temporäre Bauten jedoch auf Anfrage durch WMC mit Druckluftanschlüssen ausgestattet werden. Verbindliche Bestellungen müssen bist spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an WMC durch den Veranstalter übermittelt werden.

5.9 Gasinstallation

Auf der gesamten Liegenschaft stehen keine Gasanschlüsse zur Verfügung.

5.10 Informations- und Kommunikationsanschlüsse

Die Veranstaltungsräume sind standardmäßig mit drahtgebundenen Kommunikations- und Datenleitungen, sowie mit einem flächendeckenden Wireless Local Area Network (WLAN) ausgestattet.

Bei WLAN handelt es sich um eine Technologie zur drahtlosen Datenübertragung nach den verfügbaren IEEE WLAN-Standards. Der vom WLAN genutzte Frequenzbereich ist lizenzfrei und wird auch für andere Zwecke genutzt.

Die Inbetriebnahme eigener WLAN-Sender durch Veranstalter oder Aussteller ist nur nach vorheriger Genehmigung durch WMC und nur nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien zulässig:

Der WLAN-Sender (Access-Point) darf im 2,4GHz Frequenzband ausschließlich auf den Kanälen 1, 5, 9 und 13 mit einer Kanalbandbreite von 20MHz betrieben werden (Kanalbündelung nicht erlaubt!).

Im 5GHz Frequenzband dürfen die Kanäle 36 - 48 mit einer Kanalbandbreite von 20MHz betrieben werden (Kanalbündelung nicht erlaubt!).
Der WLAN-Sender ist auf die minimale Sendeleistung einzustellen, sodass die Reichweite nicht über den Messestand des Ausstellers hinauswirkt.
Der Betrieb eines eigenen WLAN-Senders ist dennoch unzulässig, falls es trotz der Einhaltung dieser Voraussetzungen zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen, insbesondere zu Beeinträchtigungen des in den Veranstaltungsräumen standardmäßig vorhandenen WLAN, kommt.

Im Falle der Störung technischer Einrichtungen der Veranstaltungsstätte durch den Betrieb eines eigenen WLAN eines Veranstalters oder Ausstellers hat WMC das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergrei-

fen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Veranstaltungsbetriebes erforderlich sind.

Der Veranstalter bzw. Aussteller hat entsprechende Anweisungen von WMC zu befolgen, allenfalls das von ihm betriebene WLAN abzuschalten und bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung die für die Lokalisation und Beseitigung der Störung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

Die Bestimmungen zum Schutz persönlicher und personenbezogen Daten (DSGVO) sind durch den jeweiligen Betreiber der Informations-Einrichtungen entsprechend einzuhalten.

5.11 Temporär installierte Funkanlagen

Funkanlagen, Hochfrequenzgeräte, Störstrahler (Shure Deutschland 2009-2021 , 2021)
In Österreich reguliert das Fernmeldebüro, Fernmeldebehörde, eine nachgeordnete Dienststelle im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), die Nutzung von Funkmikrofonen (bzw. auch In-Ear Monitoring Systemen) in den sogenannten Funk-Schnittstellenbeschreibungen (z.B.: FSB-LT009).

Es sind grundsätzlich alle für den professionellen Betrieb einer PMSE-Anlage zur Verfügung gestellten Frequenzen beim Fernmeldebüro, Fernmeldebehörde anmeldepflichtig.

Folgende Frequenzbereiche sind jedoch anmeldefrei: das sogenannte harmonisierte EU-Band 863 – 865 MHz, das E-UTRA Band zwischen 1,785 und 1,8 GHz, das DECT Band zwischen 1,88 und 1,9 GHz und der Bereich 2,4 und 5 GHz.

Die genutzten Frequenzbänder und die Sendeleistung sind beim Veranstalter anzuzeigen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

6 Verkehrswege / Rettungswege

Verkehrswege sind veranstaltungsspezifisch, gemäß den gültigen Rechtsvorschriften, durch den Veranstalter festzusetzen. Dem Veranstalter obliegt es, in Abstimmung mit WMC, für eine vorschriftsgemäße Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege sowie der Ausgänge und die Anbringung einer entsprechenden Fluchtwegs- und Notbeleuchtung, Sorge zu tragen. Dabei ist insbesondere bei höheren undurchsichtigen Messebauten durch Richtungsweiser auf die nächsten Ausgänge hinzuweisen.

Verkehrswege (Gänge, Flure, Stiegen, Rampen, Durchfahrten, Durchgänge u. dgl.) sind entweder Hauptverkehrswege oder Nebenverkehrswege.

Hauptverkehrswege sind die für den Verkehrsfluss der Veranstaltungsteilnehmer wichtigeren Verkehrswege innerhalb der Besucherräume. Die Fluchtwege haben bis zu Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 der StVO 1960) zu führen. Hauptverkehrswege müssen eine behördlich vorgeschriebene lichte Durchgangsbreite von mindestens 2,5 m aufweisen.

Nebenverkehrswege sind sonstige Verkehrswege und insbesondere jene Verbindungswege, die von den Plätzen (Sitzen, Stehplätzen) der Veranstaltungsteilnehmer zu den Hauptverkehrswegen führen.

Sind auf einen Verbindungsweg nicht mehr als 20 Personen angewiesen, ist eine lichte Durchgangsbreite von 1 m ausreichend. Verbindungswege mit mehr als 20 Personen müssen mindestens 1,2 m breit sein. Für mehr als 120 Personen muss die lichte Breite für jeweils jede weitere angefangene zehn Personen-Gruppe um jeweils 10 cm erhöht werden. Für temporäre Bauten benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate, dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistisch ausreichend berücksichtigt werden. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Verkehrswege müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Verkehrswege dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden.

Die sofortige Räumung aller Verkehrswege kann sowohl aus sicherheitstechnischen als auch aus logistischen Gründen jederzeit vom Veranstalter oder WMC gefordert werden.

Während der Veranstaltungszeiten müssen alle Verkehrswege stets gefahrlos begehbar sein; Hauptverkehrswege müssen in ihrer ganzen, Nebenverkehrswege in der erforderlichen Breite, von jeder Lagerung, oder sonstigen Verstellung freigehalten werden.

Schaukästen, Ausstellungstische, Bilder, Spiegel und ähnliche, längs den Verkehrswegen befindliche Gegenstände, sind unverrückbar anzubringen.
Attraktionen (Monitore, Glücksräder, u.dgl.) welche sich in unmittelbarer Nähe zu Verkehrswegen befinden, sind so zu platzieren, dass sich keine behindernden Menschenansammlungen in den Verkehrswegen bilden können.

Abspannungen, Bodenanker, Anschlusskästen der Versorgungsleitungen o.ä. im Nahbereich von Verkehrswegen sind deutlich zu kennzeichnen bzw. zu beleuchten.
Auf oder längs zu Verkehrswegen befindliche Boden- oder Wandbespannungen (Teppiche u. dgl.) sind ausreichend zu befestigen; Fußabstreifer sind so anzuordnen, dass durch sie keine Sturzgefahr entsteht.
Der Veranstalter ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Ausgänge aus den von ihm gemieteten und benutzten Bereichen der Veranstaltungsstätte während der Öffnungszeiten unversperrt und frei von Hindernissen sind.

Kurz vor Einlass der Besucher und während deren Anwesenheit in der Veranstaltungsstätte müssen alle den Besucher zugänglichen Verkehrswege ausreichend beleuchtet sein.

Zelte sind - in Bezug auf Fluchtwege - wie Veranstaltungsräume auszuführen.

Als Begrenzung der Fluchtwege dürfen nur standfeste und nicht leicht verrückbare Einrichtungsgegenstände verwendet werden.

6.1 Türen in temporären Bauten (Abschlüsse der Verkehrswege)

Unter Abschlüsse der Verkehrswege werden Türen, Windfänge u. dgl. verstanden. Die Abschlüsse von Hauptverkehrswegen müssen in der Richtung des Fluchtweges, also nach außen, aufgehen und sind mit einer Rettungszeichenleuchte in Dauerschaltung zu versehen. Steh- und Gehflügel sind mit einem Sichtfenster auszustatten. Im permanent geöffneten Zustand dürfen die Flügel höchstens 15 cm in Verkehrswege hineinragen. Die Mindestbreite des Verkehrsweges darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Unerlaubt fixierte Abschlüsse in Hauptverkehrswege müssen durch die Aufsichtsorgane entfernt werden.
Türen von Nebenräumen, die für den Aufenthalt von weniger als vier Personen bestimmt sind, dürfen auch nach innen aufgehen.

Alle Türen in Verkehrswegen müssen so ausgestattet sein, dass sie sich von innen entweder durch einen Handgriff oder durch einen horizontalen Druck selbsttätig auf ihre gesamte Breite öffnen lassen. Verschlüsse dieser Türen, sind in einer Höhe von 80 bis 120 cm über dem Fußboden anzubringen.

Alle für die Benützung durch Veranstaltungsteilnehmer in Betracht kommenden Abschlüsse müssen im Verlauf von Fluchtwegen mindestens 2 m hoch sein und sind bis zu einer Breite der Durchgangslichte von 1 m einflügelig auszuführen. Ein Übereinanderschlagen nebeneinanderliegender Türflügel ist zu verhindern.

Folgende nutzbare Durchganglichten der Türen sind einzuhalten:

- für höchstens 40 Personen: 80 cm,
- für höchstens 80 Personen: 90 cm,
- für höchstens 120 Personen: 1,00 m.

Aus einem Raum, der zum Aufenthalt für mehr als 120 Personen bestimmt ist, müssen mindestens zwei ausreichend weit voneinander entfernte Ausgänge, welche mit einem Paniktürverschluss ausgestattet sind, direkt auf einen Fluchtweg führen. Die nutzbare Breite der Durchgangslichte erhöht sich für jede weitere an-

gefangene zehn Personen-Gruppe um jeweils 10 cm.

Bei zweiflügeligen Drehflügeltüren muss der Gehflügel eine Breite der Durchgangslichte von mindestens 0,80 m aufweisen.

Liegen zwei Türen im Abstand von maximal 20 cm nebeneinander, können sie als eine Türe gerechnet werden.
Türvorbauten (Windfänge), die Verkehrswege abschließen, sind mindestens in der Tiefe der Türflügel auszuführen.

Abschlüsse in den für die Besucher bestimmten Verkehrswegen, sind während der Veranstaltungen von innen öffenbar und unversperrt zu halten.
Überwiegend aus Glas bestehende Türen müssen aus Sicherheitsglas hergestellt werden und müssen auffallend sichtbar gemacht sein. Eine Glasfüllung tiefer als 70 cm über dem Fußboden, muss aus Sicherheitsglas gefertigt oder auf andere Weise gegen Eindrücken wirksam gesichert ausgeführt sein.

Die für Besucher bestimmten Ausgangstüren müssen, sofern sie nicht als solche zweifelsfrei erkennbar sind, deutlich z.B. durch Beschriftung, gekennzeichnet sein. Das Aufstellen von Werbe-, bzw. Dekomaterialien bzw. deren Lagerung ist in den Türbereichen untersagt. Die Funktion der Tür (Öffnen der Türflügel) muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

7 Hängepunkte

Sind für temporäre Bauten Abhängungen von der Decke geplant, werden die dafür notwendigen Hängepunkte durch fachspezifisch befugte autorisierte Vertragspartner her- und breitgestellt, wenn die Abhängungen vorab vom Veranstalter genehmigt wurden.

Für diese Genehmigung ist bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn ein formfreies Ansuchen zur Errichtung für von der Decke abgehängte Konstruktionen beim autorisierten Vertragspartner zu stellen, aus welchem alle für die Errichtung von Hängepunkten notwendigen Planungsunterlagen (Grundriss, Aufriss, Ansichten, Lage der Hängepunkte), sowie Höhen und Lasten der Abhängungen ersichtlich sind, um die Gesamtlast der Decke statisch sicherstellen zu können.

Der Veranstalter oder WMC kann die Genehmigung ohne Angaben von Gründen verweigern oder an Auflagen knüpfen.

8 Abgehängte Gegenstände:

Riggs, Abgehängte Traversen,
div. Konstruktionen über Kopf,
AV & Licht

Abgehängte Gegenstände, an den dafür vorgesehenen Hängepunkten bzw. an sämtlichen Tragkonstruktionen (z.B. „RIGG“ gestellt oder gehängt) müssen nach den in Österreich geltenden Vorschriften, Richtlinien und Normen sowie dem aktuellen Stand der Technik angebracht werden.

Für den gesamten Veranstaltungsbereich gilt, dass die an Decken- und Brückenkonstruktionen, Gerüsten, Geländern, Dekorationszügen, Aufbauten sowie an sonstigen Konstruktionen befestigte Gegenstände (z. B. Scheinwerfer, Projektoren, Lautsprecher, Monitore, Beleuchtungskörper), mit einer zusätzlichen Aufhängevorrichtung (z.B. Stahlseil, Stahlkette oder Sicherheitskarabinerhaken), die mindestens die fünffache Masse des Gerätes tragen kann, an der tragenden Konstruktion zu sichern sind.
Konstruktionen, welche über Verkehrswegen errichtet werden, müssen mit ihrem untersten Teil höher als 2,50 m über der Fußbodenoberkante sein. Wandleuchten sind auch tiefer zulässig, dürfen jedoch nicht in die mindestnotwendige Verkehrswegebreite vorragen.

Alle auf der Konstruktion befindlichen elektrischen Betriebsmittel (z.B. Scheinwerfer, Bildwerfer, Effektgeräte, Beleuchtungskörper, Verteiler und Schaltkästen, Ton- und Videogeräte, Kabel, Kabelarmaturen und Steckvorrichtungen) sind vor Beginn der Veranstaltung von einer fachkundigen Person (z.B. Beschallungs- und Beleuchtungstechniker, Veranstaltungstechniker) auf deren mechanischen Zustand und ihre Funktionsfähigkeit (insbesondere Aufhänge- und Sicherheitseinrichtungen), sowie den Zustand der beweglichen Anschluss- und Verlängerungsleitungen durch Sicht-

kontrolle, zu prüfen. Der vorgefundene Zustand ist formfrei schriftlich zu dokumentieren.

Sind Schäden an Betriebs- oder Verbrauchsmitteln erkennbar, durch welche die Sicherheit beeinträchtigt werden kann, dürfen diese nicht eingesetzt werden.

Alle Metallkonstruktionen der Aufbauten, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Potentialausgleich einzubeziehen und dieser ist mit dem Schutzleiter zu verbinden. Dies gilt auch für Dekorationsteile aus elektrisch leitendem Material, auf denen elektrisch betriebene Geräte aufgestellt oder angebracht sind. # Elektrische Anlagen
Aus Gründen der allg. Sicherheit und gemäß der Hausordnung, ist für o.g. Konstruktionen, vom Errichter dem Veranstalter nach Fertigstellung des jeweiligen vor Ort erstellten Objekts, spätestens aber am letzten Aufbautag bis 18:00 Uhr, ein Gutachten eines dazu befugten Zivilingenieurs bzw. Ingenieurkonsulenten über die sach- und fachgerechte Errichtung vorzulegen. # Ziviltechniker

Die bei der Befundung/Dokumentation gegebenenfalls festgestellten Mängel sind bis zum Einlass der Besucher zu beheben und neu zu befunden. Bei nicht fristgerechter Änderung oder Beseitigung sind WMC, der Veranstalter oder die Behörde berechtigt, den jeweiligen Bereich zu sperren oder ggf. auf Kosten des Errichters selbst Änderungen vorzunehmen oder die Bauten zu beseitigen.

9 Bühnen/Tribünen/ Podien/Podeste

Sämtliche Aufbauten, auf denen sich Personen aufhalten können (Podien, Bühnen, Tribünen u.ä.), müssen nachweislich eine Tragfähigkeit von mindestens 5 kN/m2 aufweisen, sowie stand- und betriebssicher aufgestellt sein.

Ausgenommen bei Aufstellung von einzelnen überprüften Podiumselementen, ist von einem befugten Ziviltechniker ein Befund über die Tragfähigkeit und die fachgemäße Ausführung der Podien zu erstellen. # Ziviltechniker

Alle Holzteile der Podien müssen gehobelt und mit einem geeigneten Flammschutzmittel schwer entflammbar gemacht sein.

Bühnen, ab einer freien Fallhöhe von mehr als 80 cm, welche für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind, müssen an ihren freien Rändern mit einem mindestens 1 m hohen, standfesten Geländer (# Absturzsicherungen) ausgestattet sein. Bei Szenenflächen kann diese Brüstung an der dem Besucher zugewandten Seite durch z.B. eine Blumenkante oder ähnlichem ersetzt werden.

Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Geländer, Absperrungen (Wellenbrecher), ist dafür zu sorgen, dass keine unbefugten Personen auf das Podium/die Bühne gelangen.

Die Stufenkanten bei den Zu- und Abgängen zu Podesten, sowie die dem Zuschauerbereich zugwandten Kanten und Niveauunterschiede sind deutlich mit fluoreszierendem Klebeband zu kennzeichnen und mit Vorhängen zu verhängen

Unter Bühnen, Tribünen, Podien u.dgl. dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden.

9.1 Tribünen in Gerüstbauweise

Eingebaute Tribünen unterliegen den Bestimmungen für Gerüstbau (BauV Aufstellen und Abtragen von Gerüsten) und dürfen nur von einem Fachunternehmen eingereicht und errichtet werden. Neben den Bestimmungen für die Standsicherheit und Absturzsicherheit, sind die Punkte, Sicherheitsbeleuchtung, Sessel und Stühle sowie Verkehrswege und Brandschutz in den betreffenden Punkten zwingend einzuhalten.

9.2 Absturzsicherungen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,40 m tiefer liegen, sind mit Absturzsicherungen zu versehen. Diese müssen aus einem mindestens 1,00 m hohem standfesten Geländer oder einer ebenso hohen Brüstung bestehen. Die Anordnung von Horizontalstreben in diesen Absturzsicherungen ist unzulässig. Vertikalstreben dürfen höchstens einen Abstand von 12 cm aufweisen. Alternativ zu

Vertikalstreben kann die Fläche, welche die Absturzsicherung bildet, mit bruchsicherem Sicherheitsglas verkleidet werden. Kleinere Stolperstellen auf Grund von Höhenunterschieden sind zumindest optisch zu kennzeichnen.
Die lichte Durchgangshöhe von Treppen, gemessen an der Stufenvorderkante, sowie von Rampen und Gängen muss mindestens 2,10 m betragen.

In allgemein zugänglichen Bereichen sind Flächen vor und unter Podesten, Treppenläufen, Rampen, schrägen Bauteilen und dergleichen mit einer Durchgangshöhe von weniger als 2,10 m so zu sichern, dass eine Verletzungsgefahr durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden wird.

Einrichtungsgegenstände, Möblierungen (z.B. Tische, Sessel) müssen von Absturzsicherungen einen Mindestabstand von 60 cm aufweisen, andernfalls muss die Geländerkonstruktion um die Höhe der Aufstiegshilfe erhöht werden. Die Höhe der Absturzsicherung muss gemessen von der Standfläche mindestens 100 cm betragen. Verglasungen, die als Absturzsicherungen dienen, müssen aus Verbund-Sicherheitsglas sein. Die Brüstungshöhe von Logen muss mindestens 0,85 m betragen.

Werden die Rollstuhlplätze auf einem Podium („Rollstuhlpodest") eingerichtet, ist seitlich und an der Rückseite des Podests eine Absturzsicherung mit einer Höhe von mindestens 1,0 m sowie an der zur Bühne gerichteten Seite von mindestens 80 cm vorzusehen. Die Absturzsicherung ist mit einer Fußleiste zu versehen.

9.3 Stiegen/Stufen

Führen auf eine Bühne/ein Podium Stufen, darf deren Höhe nicht mehr als 18 cm und deren Auftrittsbreite nicht weniger als 27 cm betragen.

Die den Veranstaltungsbesucher zugänglichen Treppen mit zwei oder mehr Stufen, müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben.
Die Handläufe sind in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm anzuordnen. Abweichend davon dürfen Handläufe, die den oberen Abschluss einer Absturzsicherung bilden, in einer Höhe von bis zu 1,10 m angeordnet werden. Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.

Baulich nicht vermeidbare Einzelstufen, sowie die erste und die letze Stufe jedes Stiegenlaufs, Kanten von Nivauunterschieden (z.B. bei Schwerlastböden) und dgl. müssen in auffälliger Weise, z.B. durch gelbe Markierung oder Lichtbänder, welche auch bei Ausfall der netzbetriebenen Beleuchtung in Funktion bleiben, zu kennzeichnen bzw. hervorzuheben.

Stiegen- und Stufenaufbauten, die nur zu Ausstellungszwecken verwendet werden, sind gegen Zutritt Unbefugter gut sichtbar abzusperren.

9.4 Rampen

Das Längsgefälle darf höchstens 10 % betragen. Für barrierefreie Rampen gelten folgende Anforderungen:

- Das Längsgefälle darf höchstens 6 % betragen;
- Ein Quergefälle ist nicht zulässig;
- Rampen müssen beidseits über Handläufe und Radabweiser verfügen;
- Handläufe sind am Anfang und am Ende der Rampe um 30 cm, gegebenenfalls auch seitlich um die Ecke, weiterzuführen;
- Am Anfang und am Ende der Rampe sind horizontale Flächen mit einer Länge von mindestens 1,20 m anzuordnen.

Rampen, die über eine Länge von 10 m gehen sind nicht zu lässig. Die lichte Durchgangsbreite muss mindestens 1,20 m betragen, wobei Einengungen durch Handläufe um nicht mehr als 10 cm je Seite zulässig sind.

10 Sitzplätze

Sitze (Stühle, Bänke usw.) müssen stets in Reihen aufgestellt oder unverrückbar befestigt sein. Die Sitzgelegenheiten einer Reihe müssen starr verbunden sein. Bei Aufstellung von mehr als 100 Sitzgelegenheiten innerhalb eines Veranstaltungsraumes müssen außerdem die Reihen untereinander blockweise verbunden sein. Als Reihe gelten nur mehr als drei nebeneinander aufgestellte Sitze. Ausgenommen sind Sitzgelegenhei-

ten in Lounges, an Tischen und in Logen, sofern diese kein Hindernis aus sicherheitstechnischer und sicherheitspolizeilicher Sicht darstellt.

In Veranstaltungsräumen dürfen in einer Sitzplatzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, höchstens 28 Sitzplätze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite möglich, sind in der Sitzplatzreihe höchstens 14 Sitzplätze zulässig.

Beträgt der Höhenunterschied zwischen zwei Platzreihen mehr als 50 cm, muss an der Vorderkante der oberen Platzreihe eine Absturzsicherung von wenigstens 100 cm Höhe vorhanden sein.

Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Bei durchgehenden Sitzplatzreihen (z.B. Sitzbänke, Sitzstufen) ohne Einzelsitzen muss pro Person eine Sitzbreite von mindestens 45 cm vorhanden sein. Die lichte Durchgangsbreite zwischen den Sitzplatzreihen darf 40 cm nicht unterschreiten. Bei Klappsitzen gilt dies im hochgeklappten Zustand.
Nach jeweils höchstens 30 Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite zur nächsten Sitzplatzreihe von mindestens 1,20 m vorhanden sein. Die Vorschriften für Verkehrswege sind einzuhalten. #Verkehrwege
Die Sitzplatzbereiche einer Tribüne müssen unverrückbar befestigte Einzelsitze haben.

11 Tischaufstellung

Die Aufstellung von Tischen für die Besucher von Veranstaltungen ist nur dann zuzulassen, wenn sie infolge günstiger räumlicher Verhältnisse mit keiner Gefährdung von Menschen verbunden ist.

Tische sind in Reihen aufzustellen, sofern nicht infolge ihrer geringen Zahl eine andere Aufstellung zur Freihaltung breiterer Verkehrswege und zur besseren Erreichbarkeit der Fluchtwege günstiger ist. Bei reihenweiser Aufstellung von Tischen muss jede zweite Tischreihe durch mindestens 60 cm breite Längs- und Quergänge so von der nächsten Reihe getrennt sein, dass jeder Tisch von einem dieser Längs- und Quergänge erreichbar ist. Nach mindestens jeder vierten Tischreihe ist ein wenigstens 1,20m breiter Verkehrsweg freizulassen, sodass kein Tisch von diesem Verkehrsweg durch mehr als einen Tisch getrennt ist. Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Fluchtweg nicht länger als 10 m sein. Bei galaähnlichen Veranstaltungen ist ein Mindestabstand von 1,40 Metern von Tischkante zu Tischkante einzuhalten.

12 Garderoben

Es ist eine Aufbewahrungsmöglichkeit für die Straßenbekleidung (Oberbekleidung, Schirme und dgl.) und Gepäckstücke der Besucher vorzusehen. Die Garderobe ist entsprechend der Art der Veranstaltung, der Jahreszeit und Witterung, der Anzahl der Besucher und der Gleichzeitigkeit der Benutzung, ausreichend zu dimensionieren.

Die Ausgabetische und Garderobenständer sind so zu verteilen und anzulegen, dass die Verkehrswege nicht verstellt und durch das Anstellen von Personen nicht blockiert werden. Körperlich eingeschränkte und Personen mit Inklusionsbedarf dürfen ihre Gehbehelfe auch außerhalb von Kleiderablagen in ihrer unmittelbaren Nähe ablegen, jedoch nicht in Hauptverkehrswegen.

Die Garderobe ist außerhalb der Veranstaltungsräume einzurichten, wenn mehr als 150 Besucher an der Veranstaltung teilnehmen oder die Sitzgelegenheiten in Sitzreihen aufgestellt werden. Im Falle eines Brands in der Garderobe darf keine Gefährdung für die Veranstaltungsbesucher entstehen. Demgemäß kann eine brandschutzmäßige Abtrennung der Garderobe (z.B. baulich als eigener Raum, Brandschutzrollo, Löschanlage) erforderlich sein.

In einem allenfalls erforderlichen Sicherheitskonzept (§ 31 Wr. VG) ist darzustellen, wie bei einer Räumung der Veranstaltungsstätte mit den abgegebenen Kleidungsstücken verfahren wird, ohne dadurch Stauungen oder Verzögerungen im Räumungsablauf entstehen zu lassen.
Für alle eingebrachten Gegenstände übernimmt WMC keine Haftung. Wird für den entgeltlichen Betrieb der verpflichtenden Garderobe nicht der autorisierte Ver-

tragspartner gebucht, ist durch den Veranstalter die Belege- und Registrierkassenpflicht einzuhalten. Der Veranstalter hat im Falle einer Selbstorganisation der Garderobe für ein geeignetes Ausgabe-Bon System zu sorgen.

13 Besondere Hinweise in Bezug auf Rollstuhlfahrer (Rollstuhlplätze)

Sind im Zuge einer Veranstaltung mit Sitzplätzen Personen mit Gehbehinderung (mobilitätseingeschränkte Personen) zu erwarten, sind dafür bis zu einer Besucherkapazität von 2.000 Personen ein barrierefreier Rollstuhlplatz pro angefangene 100 Personen einzurichten. Bei einer größeren Besucherkapazität ist die Anzahl der Rollstuhlplätze mit folgender Formel zu ermitteln:

- R = (PAX – 2.000) / 200 +20.
- (R= Zahl der Rollstuhlplätze,
- PAX = Anzahl der Besucher).

Bei einer Besucherzahl bis zu 100 gleichzeitig Anwesenden sind zwei Rollstuhlfahrerplätze einzurichten. Der Platzbedarf für Aufstell- und Bewegungsflächen ist nach den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 zu ermitteln.

Im Zuge eines Anmeldeverfahrens bei der MA 36-V für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Besuchern kann der Veranstalter aufgrund von Erfahrungswerten von bisherigen gleichartigen Veranstaltungen eine Reduktion der mathematisch ermittelten Rollstuhlplätze erwirken. In diesem Fall müssen jedenfalls 20 Rollstuhlplätze eingerichtet sein.

In Veranstaltungsräumen sind die Verkehrswege so auszugestalten, dass diese für eine gefahrlose Benützung durch Rollstuhlfahrer geeignet ist. Sind in der Veranstaltungsstätte mehr als 20 Plätze für Rollstuhlfahrer eingerichtet, ist ein zweiter Verkehrsweg entsprechend auszuführen.

Sitzplätze für Begleitpersonen müssen vorgesehen werden. Diese sind grundsätzlich neben den Rollstuhlplätzen einzurichten. Lose Sitze für Begleitpersonen dürfen nur auf Podien bereitgehalten werden.

Werden die Rollstuhlplätze auf einem Podium („Rollstuhlpodest") eingerichtet, ist seitlich und an der Rückseite des Podests eine Absturzsicherung mit einer Höhe von mindestens 1,0 m sowie an der zur Bühne gerichteten Seite von mindestens 80 cm vorzusehen. Die Absturzsicherung ist mit einer Fußleiste zu versehen.

13.1 Wartebereich im Falle einer Evakuierung

Wenn im Falle einer möglichen Evakuierung das gefahrlose Erreichen des Gebäudeausganges nicht möglich ist, sind bei veranstaltungsbezogener Verwendung in der Galerie Halle B, in den Obergeschossen der Halle D und des Congress Centers Wartebereiche im nächstgelegenen Brandabschnitt bzw. im Freien für Rollstuhlfahrer einzurichten. Diese sind:

- Galerie B -> Freitreppen
- OG CC Schubert 1-3 / Business Suiten -> Nordgang / Stiegenhaus
- OG CC Schubert 4-5 -> Atrium, Mall -> Freiteppen Galerie B
- Halle D VIP Panorama -> Stiegenhaus vor VIP D Nord

Die Räume der Halle D 1. Stock Süd sind aus Sicherheitsgründen für Rollstuhlfahrer nicht geeignet.
Bei diesen Wartebereichen ist eine netzunabhängige Kommunikationseinrichtung zu einer während der Veranstaltungen ständig besetzten Stelle einzurichten.
Rollstuhlfahrer sind vor Veranstaltungsbeginn über die für sie vorgesehenen Wartebereiche zu informieren. Weiters muss sichergestellt sein, dass eintreffende Einsatzkräfte (z.B. Feuerwehr oder Rettungsdienst) unverzüglich über die Anwesenheit von Rollstuhlfahrern der Veranstaltungsstätte informiert werden.

14 Fahrzeuge auf der Liegenschaft

Definition Fahrzeuge lt. StVO:
„… Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen,[…] und Wintersportgeräte….."

Auf der gesamten Liegenschaft gelten die Bestimmun-

gen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die auf der Liegenschaft zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10km/h. Dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die selbsttätige Einfahrt in die Hallen ist generell verboten. Um eine temporäre Ausnahme kann bei WMC angesucht werden. Die ausreichende Tordurchfahrtshöhe ist eigenverantwortlich zu prüfen. Ein Abstellen von Gebrauchs- und Lieferfahrzeugen in den Hallen ist verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen.

14.1 Halten und Parken

Mit Ausnahme der Parkhäuser und der reservierten Flächen für Dauermieter (Parkdauer mehr als 14 Tage) gilt auf der gesamten Liegenschaft ein generelles Parkverbot. Zum Zwecke der Anlieferung von Exponaten, sowie zum Be- und Entladen von Materialien für Veranstaltungen, ist das Halten im Sinne der StVO gestattet. Nach dem Ladevorgang ist das Fahrzeug umgehend vom Gelände zu entfernen oder in die vom Veranstalter vorgesehenen oder gemieteten Parkflächen zu transferieren.

Auf der gesamten Liegenschaft ist das Campieren sowie das Übernachten in Fahrzeugen generell verboten. Außerdem behält sich WMC das Recht einer Ortsveränderung von in Halte- bzw. Parkverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugbesitzers bzw. -halters vor.

14.2 Betrieb , Vorführung und Ausstellung von Fahrzeugen im Rahmen von Veranstaltungen

Fahrzeuge dürfen auf der Liegenschaft nur nach Genehmigung durch WMC und nur gemäß den behördlichen und den vom jeweiligen Veranstalter zu erlassenden veranstaltungsspezifischen Vorschriften ausgestellt werden.
Außer auf den vom Veranstalter spezifizierten Vorführflächen dürfen Fahrzeuge nicht in Betrieb vorgeführt werden. In geschlossenen Räumen dürfen keine Brenn- oder Kraftstoffe gelagert werden.
Ausgestellte Kraftfahrzeuge sind gegen unbefugte Inbetriebnahme und Wegrollen zu sichern.

Für Fahrzeuge, die in den Veranstaltungsräumen zur Schau gestellt werden, gilt:

„Neuere Kfz“,

die zur Vorführung wesentlicher Elemente Strom benötigen (z.B. Hybrid und dgl. so wie Fahrzeuge mit Elektronischer Feststellbremse)
Der Tank der/des ausgestellten Fahrzeuge/s ist bis auf eine zum Rangieren benötigte Restmenge, zu entleeren und verschlossen zu halten.

„Oldtimer“,

die zur Vorführung wesentlicher Elemente keinen Strom benötigen oder eine mechanische Feststellbremse haben

Der Tank der/des ausgestellten Fahrzeuge/s ist bis auf eine zum Rangieren benötigte Restmenge, zu entleeren und verschlossen zu halten. Die (Bord-) Batterien der/des ausgestellten Kraftfahrzeuge/s sind überdies abzuklemmen.

PKW/LKW/ Anhänger

mit ausklappbarer Bühne, LED-Wand und dergleichen sowie sogenannte „Foodtrucks“

Der Tank der/des ausgestellten Kraftfahrzeuge/s ist bis auf eine zum Rangieren benötigte Restmenge zu entleeren und verschlossen zu halten. Das Fahrzeug ist durch eine unterwiesene Person, die mit den Einrichtungen des Fahrzeuges vertraut ist, ständig zu beaufsichtigen.

Die für die Zulassung und den Betrieb unter diesem Punkt genannten Fahrzeuge gelten alle behördlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen und Bestimmungen vollumfänglich.

Zusätzlich ist beim Fahrzeug eine erste Löschhilfe z.B. ein tragbarer Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B (Löschmittel Schaum, mind. 9 Liter), bereit zu halten.

Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb

(Autos, Roller u.dgl.)
Das Fahrzeug ist durch eine unterwiesene Person, die mit den Einrichtungen des Fahrzeuges vertraut ist, ständig zu beaufsichtigen. Ein ggf. notwendiger La-

devorgang der zur Aufrechterhaltung der Präsentation/ oder zum Rangieren notwendig ist (50%), ist aus Brandschutzgründen, nur während der Besucherrandöffnungszeiten gestattet.

Muskelbetriebene Fahrzeuge

Die Zurschaustellung von Fahrzeugen, welche durch Muskelkraft betrieben werden, ist am Stand gestattet.

Die Nutzung jeglicher Fahrzeuge (außer Rettungs- und Einsatzfahrten) ist während der Besucheröffnungszeiten in allen Veranstaltungsverkehrswegen verboten.

Eine Bestätigung über die sachgemäße Aufstellung des Fahrzeugs muss vor Beginn der Veranstaltung ausgefüllt werden. Diese ist in der Anlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. # Dokumentationen

14.3 Flugobjekte

Die Verwendung von Ballons, Luftschiffen und sonstigen Flugobjekten in der Veranstaltungsstätte bedarf einer behördlichen Genehmigung und muss vom Veranstalter genehmigt werden. Der Veranstalter hat WMC über die von ihm geplante sowie jede erteilte Genehmigung von Flugobjekten in Kenntnis zu setzen. Jedenfalls dürfen Ballons und Luftschiffe nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen (z.B.# Helium) befüllt werden.
Die Zurschaustellung von fernlenkbaren Flugobjekten (Modellflugmotor Sport) ist nur in/auf den dafür vorgesehenen Flächen möglich.

Bei Flugvorführungen ist eine unnötige oder übermäßige Gefährdung der Zuschauer zu vermeiden. Es ist eine entsprechende Trennung (z.B. Netze oder durchsichtige Abschirmungen aus unzerbrechlichem Material) zu errichten. Zwischen den vordersten Zuschauerplätzen (ungeachtet ob im Sitzen, Stehen oder Vorbeigehen) und der Flugvorführung vorbehaltenen Fläche ist ein mindestens 1 m breiter Streifen freizuhalten.

14.4 Drohnen

Aufgrund des geltenden Flugbeschränkungsgebiet Wien (LOR15) ist das Fliegen mit Drohnen ab der Klasse C1 auf und in der gesamten Liegenschaft verboten. Flugobjekte der Klasse C0 dürfen nur wie im Punkt Flugobjekte beschrieben zur Schau gestellt werden.

Die in folgenden Quellen wiedergegebenen Vorschriften sind einzuhalten:
https://map.dronespace.at/
(Austro Control; Stand 26.07.2021)
https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/Drohnen/Drohnenkategorien_open_specific_certified.html#open
(Stand 26.07.2021).

Flugobjekte, welche zu werblichen Zwecken frei in der Halle fliegen, müssen gesondert bei WMC angesucht werden. Ein Betrieb solcher Flugobjekte ist generell nur ohne Teilnehmer*innen in den Obejkten möglich.

15 Transport und Logistik

Halle / Ort hall / area	Bodenbeschaffenheit	Maximale Bodenbelastung
	floor condition	max. floor loadcapacity
		kg per m²
Foyer A	Steinplatten / flagstone	500
Halle A Gesamt - Hall A / total	Gußasphalt / dark concrete floor	1600
Hall B / total	Gußasphalt / dark concrete floor	1600
Hall C / total	Gußasphalt / dark concrete floor	1600
Hall D / total	Gußasphalt / dark concrete floor	1600
Mall	Steinplatten / flagstone	500
Congress Center / total	Parkett / parquet	500

Der Einsatz von Kränen, Gabelstaplern und sonstigen Be- und Entladehilfen ist ausschließlich dem autorisierten Vertragspartner für Logistikservices der WMC vorbehalten. Serviceleistungen können direkt mit diesem vereinbart werden. Der Einsatz firmeneigener Gabelstapler ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
Der Einsatz von elektrisch betriebenen Hubwagen zum ebenerdigen Warentransport ist nur in den Hallen A bis D erlaubt. Zum Schutz der Böden müssen Handhubwägen mit Vollgummirädern ausgestattet sein.
Die Lagerung von Leergut/brennbaren Materialien jeglicher Art auf den Ständen und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Es kann durch den autorisierten Vertragspartner eingelagert werden. Zollabfertigungen zur temporären bzw. definitiven Einfuhr werden direkt vom Logistikpartner angeboten und berechnet.

16 Gastronomie

Die Gastronomie wird ausschließlich durch einen autorisierten Vertragspartner betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von WMC.

Bei der Abgabe von unentgeltlichen Kostproben und dem genehmigten Verkauf von Speisen und Getränken sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Zuwiderhandeln wird, nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung, der Verkauf oder die Abgabe durch WMC unterbunden.

Bei Einsatz temporär aufgebauter Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. #Abfälle,Gefährliche Abfälle, Sperrmüll

Catering sollte im Hinblick auf den ökologischen Fußabdruck der Veranstaltung in Mehrweggebinden erfolgen. Bei Veranstaltungen, die dem Wr. VG unterliegen, ist § 32 des Gesetzes verbindlich anzuwenden. Im Falle von Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 2.000 Besuchern ist das zu erstellende Abfallkonzept mit WMC abzuklären. #Mehrweggebinde

16.1 Elektrisch betriebene Koch-, Grill-, Bratgeräte

Elektrisch betriebene Koch-, Grill-, Bratgeräte u. ä. müssen von ungeschützten, brennbaren Bauteilen und leicht brennbaren Lagerungen oder Einrichtungsgegenständen einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen im Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können. Bei der Zubereitung und Warmhaltung von Speisen sind unmittelbar unter den dafür verwendeten Geräten unbrennbare Unterlagen (Metallplatten und dgl.) vorzusehen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass verwendete Dekorationsartikel nicht in direkten Kontakt mit diesen Geräten kommen. Elektrische Kochanlagen mit ungeschützten Heizspiralen sind verboten.

16.2 Mit offenem FEUER betriebene Koch-, Grill-, Bratgeräte

Mit offenem Feuer betriebene Koch-, Grill-, Bratgeräte u. Ä. (#Flüssiggasanlagen (Propan, Butan),Brennpaste) müssen von ungeschützten, brennbaren Bauteilen und leicht brennbaren Lagerungen oder Einrichtungsgegenständen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,00 m aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen im Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können. Bei Verwendung von Holzkohlengrills ist der Punkt #Holzkohlengrill bindend.

16.3 Food Trucks

Das Fahrzeug ist zusätzlich zu den beschriebenen Richtlinien für den Betrieb von Koch-, Grill-und Bratgeräten durch eine unterwiesene Person, die mit den Einrichtungen des Fahrzeuges vertraut ist, während der Öffungszeiten der Veranstaltungsräume zu beaufsichtigen. #Fahrzeuge auf der LiegnschaftRollstuhlfahrer sind vor Veranstaltungsbeginn über die für sie vorgesehenen Wartebereiche zu informieren. Weiters muss sichergestellt sein, dass eintreffende Einsatzkräfte (z.B. Feuerwehr oder Rettungsdienst) unverzüglich über die Anwesenheit von Rollstuhlfahrern der Veranstaltungsstätte informiert werden. #Brandschutz

16.4 Live/Event/ Show Cooking

Das Flambieren, Fondues oder ähnliche Zubereitungsarten mit offener Flamme sind zugelassen, wenn:

- Spuckschutz und Spritschutz vorhanden ist
- Hygieneregeln eingehalten werden
- Platz für Queuing/ Warteschlangen vorhanden ist, ohne dass Verkehrswege verstellt oder behindert werden.
- ausreichende Sicherheit für Gäste und Personal gegeben ist.
- Arbeitnehmer Schutz eingehalt wird.

Für alle Koch-, Grill-, Bratgeräte gelten die für den Betrieb vorgeschriebenen Brandschutz Maßnahmen: #Bereitstellung von Löschhilfen

17 Brandschutz

In allen Veranstaltungsräumen gilt generelles Rauchverbot!!!

Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Brandmelder, Hydranten, Rauchmelder, Sprinkleranlagen und Handfeuerlöscher sind freizuhalten und dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, sodass diese jederzeit klar ersichtlich, erkennbar sowie uneingeschränkt benutzbar sind. Die Veranstaltungsstätte ist mit automatischen Brandmeldeanlagen sowie Sprinklern ausgestattet. Das veranstaltungsbedingte Abschalten der Brandmeldeanlage ist in Ausnahmefällen möglich, dem Veranstalter zu melden und mit WMC zu koordinieren, damit die Betriebsfeuerwehr in ausreichender Mannstärke verständigt, geordert oder verstärkt werden kann. Das Auslösen eines Täuschungsalarms der Brandmeldeanlage (z.B. durch Staub- oder Rauchentwicklung), der zu einem Einsatz der Feuerwehr der Stadt Wien führt, wird dem Verursacher bzw. dem Veranstalter in Rechnung gestellt. # Betriebsfeuerwehr/ Feuerwehr

Bodenbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung Cfl-s2 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten) entsprechen, wobei in Veranstaltungsräumen Holz- und Holzwerkstoffe in Klassifizierung Dfl zulässig sind.

Wandbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s2, d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten) entsprechen, wobei in Veranstaltungsräumen Holz- und Holzwerkstoffe in Klassifizierung D (mit Dämmschichte bzw. Wärmedämmungen in Klassifizierung A2) zulässig sind.

Deckenbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s2, d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten) entsprechen, wobei in Veranstaltungsräumen Holz- und Holzwerkstoffe in Klassifizierung D zulässig sind.

Vorhänge und Gardinen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung 2 gemäß der ÖNORM EN 13773 (Textilien – Vorhänge und Gardinen – Brennverhalten – Klassifizierungsschema) entsprechen.

Sämtliche Dekorationsmaterialien und Ausschmückungen sowie oberhalb von Verkehrswegen situierte Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1), schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) bzw. der ÖNORM B 3822 (Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Dekorationsartikel, Prüfung und Klassifizierung) entsprechen.
In der Veranstaltungsstätte müssen Nachweise über das Brandverhalten der Boden-, Wand- und Deckenbeläge, der Vorhänge und Gardinen sowie der Dekorationsmaterialien und Ausschmückungen bereitgehalten werden. Eine eindeutige Zuordenbarkeit der Nachweise zu den jeweiligen Materialien muss gegeben sein. # Bindung angesetzliche BestimmungenBei einer Überschreitung eines energieäquivalenten Dauerschallpegels im Publikumsbereich von 93 dB (LA,eq) bzw. von 111 dB (LC,eq) sind vor Beginn der Veranstaltung an die Besucher geeignete Gehörschutzmittel mit einer Schalldämmung von mindestens 15 dB unentgeltlich abzugeben. In diesem Fall ist das Publikum vor und während der Veranstaltung in geeigneter Weise auf die mögliche Gefährdung des menschlichen Gehörs deutlich hinzuweisen.

17.1 Bereitstellung von Löschhilfen

Löschhilfen müssen leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig sein. Tragbare Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen, in nachweislich ordnungsgemäß überprüftem Zustand und für die relevante Brandklasse geeignet sein. Sie müssen in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m über dem Fußboden montiert und die Aufstellungsorte mit Sicherheitskennzeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 gekennzeichnet sein. Die Verwendung von Pulverlöschern ist nicht zulässig.
Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass das auf dem Ausstellungsstand anwesende Standpersonal nachweislich über das Verhalten im Brandfall sowie

über die Handhabung der Mittel für die erste Löschhilfe unterwiesen wird.

In Bereichen der Speisenzubereitung ist zusätzlich zu den Handfeuerlöschern eine Löschdecke vorgeschrieben. Diese soll bei Entstehungsbränden, Glut- und Flüssigkeitsbränden primär für das Ersticken von Brandquellen eingesetzt werden, welche durch die Trennung von Sauerstoff und brennbarem Stoff entsteht. Die Löschdecke muss der genormten deutschsprachigen Bezeichnung nach der EN 1869 entsprechen und aus flammenhemmender Wolle oder aus Glasfasergewebe hergestellt sein. Um jegliche Gefahrensituationen zu unterbinden, sind neben Löschdecken noch weitere geeignete Brandbekämpfungsmittel in unmittelbarere Nähe bereitzustellen.

17.2 Einsatz von (brand-) gefährlichen Arbeitsmitteln

Vor dem Einsatz von Spritzpistolen, der Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben, sowie der Durchführung von Heißarbeiten (insbesondere Schweiß-, Schneid-, Löt-, und Trennschleifarbeiten) muss eine Genehmigung des Veranstalters und von WMC hierfür eingeholt werden. Jedenfalls sind bei derartigen Arbeiten die üblichen Überwachungs- und Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen und Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Vor Beginn dieser Tätigkeiten ist ein Heißarbeitsschein auszufüllen. #Formulare (Heißarbeitsschein)

17.3 Feuergefährliche Gegenstände, Flüssigkeiten, Gase, Gefährliche Stoffe und Gerätschaften (Show – Effektgeräte)

Die Schaustellung oder Verwendung brennender, glühender, feuer- und explosionsgefährlicher, sowie leicht entflammbarer Stoffe, ist auf der Liegenschaft verboten.
Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist, die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen mit dem Veranstalter, WMC und der Betriebsfeuerwehr abgestimmt wurden. # Anlage1: Flüssiggasanlagen (Propan, Butan,..),# Anlage 4 CO2-Effektgeräte (Hazer,Nebelmaschine,etc.)

Dazu zählt auch das Aufstellen etwaiger Food-Trucks mit Flüssiggasanlagen. #Fahrzeuge auf der Liegenschaft
Um die Summe der möglichen Brandquellen oder Ursachen so gering wie möglich zu halten, ist für die nachstehend angeführten Stoffe und Gerätschaften eine schriftliche Genehmigung über den Veranstalter bei WMC einzuholen.
Von Exponaten und Geräten verursachte brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in Veranstaltungsräume ein- oder abgeleitet werden.

Gas- und Dampfabzugsvorrichtungen müssen von autorisierten Dienstleistern entsprechend den in Österreich bzw. in der EU geltenden Vorschriften montiert werden und dem Stand der Technik entsprechen # Anlage1: Flüssiggasanlagen (Propan, Butan,..),# Anlage 4 CO2-Effektgeräte (Hazer,Nebelmaschine,etc.)

17.4 Offenes Licht bzw. Feuer

Der Einsatz von offenem Licht bzw. Feuer muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und dem Veranstalter und WMC gemeldet werden und ist unter Umständen nur mit positivem Bescheid und Auflagen der MA 36 möglich. Es dürfen nur Fackeln, Feuerstellen o.ä. mit einem Sicherheitsmechanismus verwendet werden, der im Gefahrenfall ein sofortiges Auslöschen der Flammen ermöglicht.

17.5 Kerzen

Die Verwendung von Kerzen auf Tischen in Übergläsern (nach Art eines Windlichtes) ist zulässig. Es darf pro Tisch nur eine Kerze (Windlicht) aufgestellt werden.

17.6 Holzkohlengrill

Der Betrieb eines Holzkohlengrills im Innenbereich ist nicht gestattet. Holzkohlengrills, welche seitens des Veranstalters sowie WMC im Außenbereich zugelassen wurden, sind standsicher und gegen Umwerfen gesichert, in einem Mindestabstand von 2,00 m zu Verkehrswegen aufzustellen. Ebenso dürfen im Umkreis von 2,00 m um Holzkohlengrills keine Sitzgelegenheiten für Gäste installiert werden.

Holzkohlengrills sind in einem Mindestabstand von 1,00 m zu ungeschützten, brennbaren Bauteilen aufzustellen.
Zum Anzünden von Holzkohle darf ausschließlich Trockenspiritus bzw. Sicherheitsanzündpaste verwendet werden. Holzkohle ist bei Betriebsschluss vollständig abzulöschen. Während des Betriebs (einschließlich Abkühlphase) muss sich ständig mindestens eine unterwiesene Person als Aufsichtspersonal in unmittelbarer Nähe aufhalten.
Beim Betrieb ist mindestens ein Handfeuerlöscher (9 l Schaum) gut sichtbar, leicht erreichbar und stets gebrauchsfähig bereit zu halten.

Glut und Aschenreste sind in unbrennbaren und geschlossenen Behältern zu verwahren.

In Müllbehälter darf nur erkaltete Holzkohle bzw. Asche eingebracht werden.

17.7 Bioethanol Öfen-Brandschalen

Mit Bioethanol betriebene Öfen, bzw. Brandschalen dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch den Veranstalter bzw. WMC in Betrieb genommen werden.
Da bei der Vergabe von Stückzahlen pro Aussteller die Gesamtanzahl an Öfen, bzw. Brandschalen herangezogen werden muss, muss das Ansuchen um Genehmigung zeitnah, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag bei WMC einlangen.

Prinzipiell gilt jedoch, dass pro Aussteller maximal zwei mit Bioethanol betriebene Öfen bzw. Brandschalen gleichzeitig in Betrieb genommen werden können. Die maximale Anzahl an gleichzeitig in einer Halle Betrieben Brandschalen beträgt 18 Stk.

Dafür gilt:

- Die Öfen bzw. Brandschalen dürfen nur von einer unterwiesenen, mindestens 18 Jahre alten Person entzündet werden. Während des Betriebs muss sich ständig mindestens eine unterwiesene Person als Aufsichtspersonal in unmittelbarer Nähe aufhalten. Eine schriftliche Bestätigung, welche zumindest das Datum, den Zeitraum, den Inhalt der Unterweisung und den Namen des Unterweisenden enthalten muss, hat in der Veranstaltungsstätte aufzuliegen und ist jederzeit auf Verlangen der Behörde und/oder WMC vorzulegen.
- Die mit Bioethanol betriebenen Öfen bzw. Brandschalen müssen von ungeschützten, brennbaren Bauteilen und leicht brennbaren Lagerungen oder Einrichtungsgegenständen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,00 m aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen im Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.
- Vom Zeitpunkt des Entzündens bis zur vollsändigen Verlöschung ist durch das Aufsichtspersonal dafür zu sorgen, dass Personen einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten.
- Während des Betriebs ist das Nachfüllen von Bioethanol verboten.

Es darf nur die für die unmittelbare Vorführung benötigte Menge an Bioethanol (max. 1,5l) am Stand bereitgehalten werden. Eine darüberhinausgehende Menge an brennbarer Flüssigkeit muss gesichert - außerhalb der Räumlichkeiten in denen sich Besucher aufhalten können - gelagert werden. # Lagerung von Gefahrenstoffen
Beim Betrieb ist pro Stand jeweils ein zusätzlicher Handfeuerlöscher (9 l Schaum oder 5 kg CO2, eine Löschdecke und Löschsand) gut sichtbar, leicht erreichbar und stets gebrauchsfähig bereit zu halten.
Der Veranstalter bzw. der durch diesen beauftragte Brandschutzdienst (z.B. Betriebsfeuerwehr) ist Stichprobenartig für die Einhaltung dieser behördlichen Auflage verpflichtet.
Bei Nichteinhaltung der oben beschriebenen Auflagen behält sich WMC das Recht vor den Betrieb zu untersagen.

17.8 Lagerung von Gefahrenstoffen

In den Räumen der Veranstaltungsstätte dürfen brennbare Flüssigkeiten (der Gefahrenkategorie 1, 2, 3 und 4 im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF), Gase sowie feuergefährliche Gegenstände weder verwahrt noch verwendet werden.

Das Lagerungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen in der Art der Veranstaltung begründet ist und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen mit dem Veranstalter, WMC und der Betriebsfeuerwehr abgestimmt wurden. Für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und feuergefährlichen Gegenständen in Lagerräumen werden unzerbrechliche, nicht schmelzbare und dicht schließende Behälter (welche in einem feuerhemmend ausgestatteten Kasten/Kiste oder in einem geeigneten Lagerraum) abgestellt werden können, vorgeschrieben. Die Lagerung darf 20l nicht überschreiten

Die für Schmink- und Friseurzwecke erforderliche Verwendung kleiner Mengen von brennbaren Flüssigkeiten in dicht schließenden Gefäßen von jeweils höchstens 500 ml Inhalt, ist sowohl die Lagerung als auch die Verwendung in der Veranstaltungsstätte gestattet.

Brennbare Packstoffe, Holzwolle, Styropor, Stroh, Futtermittel und dgl. dürfen in den für Besucher zugänglichen Räumen nicht verwahrt werden.

Die für die erste Hilfeleistung und den notärztlichen Dienst vorgesehenen Mittel sind generell ausgenommen und gestattet.

Elektrische Bügeleisen, Lockenstäbe und dgl. müssen auf nichtbrennbaren und wärmeisolierten Unterlagen abgelegt bzw. abgestellt werden.
Die Lagerung von Benzin in der Füllmenge von 5 Liter zur Befüllung von benzinbetriebenen Fahrzeugen ist während der Auf/Abbauzeit nur im Fahrzeug des Benutzers gestattet. Die Auffüllung des Arbeitsmittels ist nur außerhalb der Halle gestattet. Für gegebenenfalls vorkommende Schwarzdeckarbeiten im Zuge eines Auf/Abbaus eines temporären Baues ist unter den Bedingungen, analog dem Heißarbeitsschein möglich. Schwarzdeckarbeiten zur Instandhaltung des Objektes unterliegen den jeweiligen Bestimmungen für Baugewerbe und Arbeitnehmerinnenschutz.

17.9 Pyrotechnische Gegenstände gemäß Pyrotechnikgesetz und pyrotechnische Vorführungen

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Veranstaltungszwecken ist, unbeschadet etwaiger nach dem Pyrotechnikgesetz erforderlicher Bewilligungen, nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Eine solche Bewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn ausreichende Sicherheit für Personen gegeben ist und keine unzumutbar störenden Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind.
Nach positivem Bescheid der MA 36 ist das Zünden von „Tischfeuerwerken" und dgl. der Kategorien F1 (z.B. Wunderkerzen, Knallbonbons, Knallerbsen etc.) gestattet. Diese dürfen nur einzeln und voneinander getrennt angezündet werden. Nach Abschluss sind der Abbrennplatz und dessen Umgebung auf glimmende Reste abzusuchen.

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern/Silvesterknallern der Kategorie F2 oder höher ist verboten (z.B. Schweizer Kracher).

Gemäß der Hausordnung der WMC sind die Mitnahme von Waffen, Schieß- und Sprengmittel oder ähnlichem, generell verboten. #Hausordnung

18 Umweltschutz

WMC hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Mit einem ressourcen- und umweltschonenden Wirtschaften sollen Abfälle, Energieverbrauch sowie Emissionen so weit wie möglich minimiert werden.

Für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen sowie für die Ableitung von Abwässern und Abgasen hat der jeweilige Verursacher der Abfälle, Abwässer oder Abgase nach den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Bestimmungen, Sorge zu tragen. Gastveranstalter, Aussteller bzw. Verursacher haften für Schäden aufgrund eigenen nicht ordnungsgemäßen Verhaltens sowie nicht ordnungsgemäßen Verhaltens ihrer Vertragspartner, Subpartner und Gehilfen.
Es sollen (soweit dies ohne Beeinträchtigung der einzuhaltenden Sicherheitskriterien möglich ist) Materialien und Erzeugnisse verwendet werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen. Zu bevorzugen sind Materialien und Erzeugnisse, die zu wenig oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen füh-

ren bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind. Umweltschäden bzw. Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe, Lacke) sind vom Verursacher unverzüglich dem Veranstalter und WMC zu melden.

18.1 Abfälle, Gefährliche Abfälle, Sperrmüll

Unvermeidbare Abfall-, Wert- und Reststoffe sind grundsätzlich umgehend zu entfernen und zu entsorgen bzw. in geeigneten Behältern zu sammeln und der fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung (bzw. dem Auf- oder Abbau von temporären Bauten) entstehen und Materialien, die nicht für Veranstaltungszwecke benötigt werden, dürfen nicht in die Liegenschaft eingebracht werden.

Anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages, zu entsorgen. Fallen größere Mengen brennbarer und leicht entzündlicher Abfälle an (z.B. Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dgl.), so sind diese mehrmals täglich zu entfernen. Bodenkanäle im Schnittbereich sind abzudecken. #Arbeitnehmer-Schutz #Verkehrswege/Rettungswege

Die Entsorgung von Abfällen, die nicht vom Verursacher selbst im Sinne des ökologischen Fußabdrucks dem Recycling-Prozess zugeführt werden, ist entgeltpflichtig und wird dem jeweiligen Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Selbst mitgebrachte Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter, welche zum Aufstellen in Veranstaltungsräumen gedacht sind, müssen aus unbrennbaren, vollwandigen Materialien bestehen, sowie mit einem Deckel ausgestattet sein.

Der Abfallverursacher ist verpflichtet, Sondermüll und sonstige Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder brennbar sind, dem Veranstalter und WMC zu melden und deren gesonderte Sammlung und ordnungsgemäße Entsorgung zu veranlassen.

Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Abfallstoffe: Öle, Reinigungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, Imprägnierungsmittel, Chemikalien, Salze, Quecksilber (z.B. enthalten in Schaltern und Thermometern), Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke, Kleber, Wachse, Lösungsmittel (wie Benzin, Spiritus, Tri-Aceton, Farbenverdünner, Glycerin), Desinfektionsmittel, Batterien, Akkus, elektrische Schaltungen, Leuchtstoffröhren, PVC-Reste (z.B. Boden- und Wandplatten), Elektrogeräte , Motoren und Kühlschränke oder medizinische Abfälle.

18.2 Medizinische/Tierische Abfälle #Medizinische Gase

Medizinische/Tierische Abfälle erfordern eine getrennte Erfassung und Entsorgung. Eine Anmeldung über die vorgeschriebene gesonderte Entsorgung dieser Abfälle hat in jedem Fall spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei WMC zu erfolgen.

Kanülen und sonstige verletzungsgefährdende, spitze oder scharfe Gegenstände (z.B. Nadeln, Ampullen-Reste, Lanzetten, Skalpell-Klingen usw.) müssen sofort nach Gebrauch am Arbeitsplatz in stich- und bruchfeste, flüssigkeitsdichte, fest verschließbare und undurchsichtige Behälter verbracht werden. Die vollen Behälter müssen fest verschlossen sein und dürfen im Anschluss nicht mehr geöffnet werden.

Die Abfallbehälter sind so zu lagern, dass eine Gefährdung Dritter sowie eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist. Eine Vermischung mit anderen Abfällen (Restmüll) darf bei medizinischen/tierischen Abfällen mit Gefährdungspotential nicht erfolgen. Zur Vermeidung einer Verletzungsgefahr sollen Müllbehälter nicht umgeleert werden.

Nicht gefährlicher Abfall wie z. B. blutige Tupfer, Wundverbände, Einmalspritzen ohne Kanüle, OP-Einmalabdecktücher, etc. sind (soweit keine Infektionsgefahr von ihnen ausgehen kann) in einem undurchsichtigen, ausreichend festen und verschlossenen Kunststoffsack unverzüglich über den Restmüll zu entsorgen.

18.3 Mehrweggebinde

Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten, soweit möglich, in Mehrwegbehältnissen beschafft und ausgeschenkt werden

(z.B. aus Fässern bzw. Mehrwegflaschen), sofern diese Getränkearten in Mehrweggebinden in Wien erhältlich sind. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecke (z.B. aus Glas, Keramik, Metall oder Kunststoff) zu verwenden. Bei Veranstaltungen ab insgesamt 2.000 Besuchern, die unter § 32 Wr. VG fallen, ist die Verwendung von Mehrweggebinden verpflichtend. Ist dies nachweislich nicht möglich, sind diese aus wiederverwertbaren und entsorgungsfreundlichen Materialien bereitzustellen.

18.4 Reinigung, Reinigungsmittel

Die Reinigung der allgemeinen Veranstaltungsbereiche ist über WMC auf Kosten des Veranstalters zu bestellen und wird von einem autorisierten Vertragspartner durchgeführt.

Die Reinigung von Ausstellungsständen ist vom Aussteller selbst zu veranlassen. Diese muss täglich vor Messe- bzw. Veranstaltungsbeginn beendet sein. Bei berechtigter Beanstandung über die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigung darf der Veranstalter diese auf Kosten des Ausstellers durch ein von ihm beauftragtes Reinigungsunternehmen durchführen lassen.
Die geforderte Standreinigung kann über WMC bestellt werden.

Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung der Exponate notwendig sind, sind fach- und sachgerecht, gemäß den einschlägigen Vorschriften zur Gefahrenabwehr und unter Vermeidung umweltschädigender Einwirkungen, zu verwenden. #Lagerung von GefahrenstoffenBei Nichteinhaltung der oben beschriebenen Auflagen behält sich WMC das Recht vor den Betrieb zu untersagen.

Beim Einsatz von Reinigungsmitteln in der Veranstaltungsstätte ist darauf zu achten, dass diese die Versiegelung der Oberflächen bzw. Böden nicht beschädigen bzw. zerstören. Restbestände der eingesetzten Reinigungsmittel, einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle), sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen.

19 Immissionsschutz

19.1 Abwasser, Bodenschutz

Die Einleitung von Abwässern in das Wassernetz darf die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollten öl- bzw. fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Bei Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.
#Versorgungsanschlüsse
Von Exponaten und Geräten verursachte brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in Veranstaltungsräume ein- oder abgeleitet werden.

Gas- und Dampfabzugsvorrichtungen müssen von autorisierten Dienstleistern entsprechend den in Österreich bzw. in der EU geltenden Vorschriften montiert werden und dem Stand der Technik entsprechen. #Installationsdienst

20 Lärmschutz

Führt der Betrieb oder die Vorführung von Maschinen und Geräten sowie die Vorführung von Bild- und/oder Tonmaterial und sonstige Präsentationen zu einer Lautstärke über 60 db(A) gemessen an der Standgrenze, oder zu einer störenden optischen oder sonstigen Belästigung, so ist vorab eine Genehmigung des Veranstalters einzuholen.

Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen jedenfalls nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur so lange und so häufig, wie es der Betriebs- oder Vorführzweck erfordert. Weiters sind schalldämmende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Nachbarschaft darf nicht durch veranstaltungsbedingte Lärmquellen in unzumutbarer Weise belästigt werden. Dies ist im Besonderen bei Veranstaltungen im Außenbereich zu beachten.

Tonanlagen und schwere Maschinen, von denen eine mögliche Lärmbelästigung ausgehen kann, müssen vor Einlass der Besucher von einer fachkundigen Person eingemessen werden, die darüber einen Bericht zu er-

stellen hat. Der Bericht muss in der Veranstaltungsstätte aufliegen. #Lagerung von GefahrenstoffenDer Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Absaugung ist nicht zulässig.

Während des Betriebes von Tonanlagen in Gebäuden müssen die Fenster und ins Freie führenden Türen von Veranstaltungsräumen geschlossen gehalten werden.
Sind in einer Veranstaltungsstätte Musikdarbietungen mit elektroakustischen Beschallungsanlagen vorgesehen, ist dem etwaigen Ansuchen bei der MA36-V eine genaue Beschreibung dieser Anlagen anzuschließen. Es sind die A- und C-bewerteten Emissionswerte anzugeben und im Regelfall mit einem Rechenprogramm die vor den Fenstern der nächstgelegenen Aufenthaltsräume zu erwartenden Schallimmissionen nachzuweisen (schalltechnischer Nachweis).

Bei Tonanlagen in Gebäuden ist zu beachten, dass die Lautsprecher körperschallentkoppelt montiert werden. Darüber muss ein Nachweis erbracht werden, sofern die körperschallentkoppelte Montage nicht vom Stand aus ohne Hilfsmittel erkennbar ist.

Im Publikumsbereich darf ein Grenzwert von 100 dB (LA,eq) sowie 118 dB (LC,eq), gemessen in halbstündlichen Intervallen, nicht überschritten werden. Die Behörde kann für Veranstaltungen, die sich hauptsächlich an Kinder unter 12 Jahre richten, niedrigere Grenzwerte bestimmen.

Bei einer Überschreitung eines energieäquivalenten Dauerschallpegels im Publikumsbereich von 93 dB (LA,eq) bzw. von 111 dB (LC,eq) sind vor Beginn der Veranstaltung an die Besucher geeignete Gehörschutzmittel mit einer Schalldämmung von mindestens 15 dB unentgeltlich abzugeben. In diesem Fall ist das Publikum vor und während der Veranstaltung in geeigneter Weise auf die mögliche Gefährdung des menschlichen Gehörs deutlich hinzuweisen.

21 Bindung an gesetzliche Bestimmungen

21.1 Aufsichtspersonen

Zur Bedienung hausinterner Gerätschaften, für infrastrukturrelevante Aufgaben, sowie für die Umsetzung von hausinternen Notfallplänen und Krisenkonzepten, ist die Beistellung einer Mindestanzahl von geschultem, ortskundigem Personal des autorisierten Vertragspartners zur Ausführung aller sicherheitsrelevanten Aufgabenstellungen in der Veranstaltungsstätte verpflichtend.

21.2 Erste-Hilfe-Leistung

Bei Veranstaltungen bis zu 300 Personen hat sich eine in erster Hilfe ausgebildete Person, ausgestattet mit den nötigen Hilfsmitteln (medizinische Grundausstattung), im Veranstaltungsbereich aufzuhalten.
Ab 300 Personen ist ein Rettungssanitäter, ab 1.000 Personen ein zusätzlicher Notarzt vorgeschrieben. Bei Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Personen muss der Rettungsdienst individuell angepasst werden. Dieser muss mit den nötigen Hilfsmitteln ausgestattet sein und hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und erreichbar zu sein.

Es wird empfohlen, einschlägig ausgebildetes medizinisches Personal bei WMC zu bestellen, welches sich in den dafür vorgesehenen Arztzimmern aufhalten und eine entsprechende Erste-Hilfe-Leistung garantieren kann.

Wird der Sanitätsdienst durch den Veranstalter selbst gestellt, liegt die für den Sanitätsdienst benötigte Ausrüstung, Dienstzimmer und Rettungskette in der Verantwortung des Veranstalters. WMC ist über den herangezogenen Rettungsdienst samt Bekanntgabe der Kontaktdaten des Einsatzleiters zu informieren und in den jeweiligen Veranstaltungsräumen sichtbar den Teilnehmer zur Kenntnis zu bringen

21.3 Inspektionsdienst für Elektrische Anlagen

Um sicher zu stellen, dass die elektrischen Anlagen im Veranstaltungsbereich auch während der Veranstaltung störungsarm funktionieren, wird ein durch WMC mit dem Hause vertrauter Inspektionsdienst auf Kosten und zur Sicherheit des Veranstalters vorgeschrieben.

- Laufende Kontrolle der ausstellerbezogenen Elektroinstallationen, unabhängig davon, von welcher Installationsfirma sie durchgeführt wurden im Sinner der Technischen Richtline

Messe Wien

- Erstellung und zeitgerechte Abgabe des Überprüfungsbefundes VD 390 an die Behör.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne der Wr. VG*): Teilnahme an der Schlussbegehung mit der Behörde vor Veranstaltungsbeginn (Kollaudierung)
- Verantwortung für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der dem Veranstalter bereitgestellten elektrischer Installationen im gesamten Veranstaltungsbereich
- Reparatur, Freischaltung und Sicherung von beschädigten E-Installationen, insbesondere solcher, die für das Publikum frei zugänglichen Bereichen sind oder im Auftrag für den Veranstalter.
- Schalten der Trafoanlagen sowie aller Niederspannungsanlagen (Schaltberechtigung)
- Bei Gefahr in Verzug, ist der Schaltdienst berechtigt, die Stromzufuhr zu unterbrechen.

Der Einsatzzeitraum beginnt mit dem ersten Tag der Aufbauzeit und endet mit dem letzten Tag der Abbauzeit.

21.4 Betriebsfeuerwehr /Feuerwache

Die Feuerwache/Betriebsfeuerwehr wird nach den gültigen Bescheiden und Auflagen zur Durchführung von Veranstaltungen in der Liegenschaft durch WMC, in der vorgeschriebenen Mannstärke, geordert und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Aufgrund der Komplexität der Liegenschaft obliegt die Brandsicherheit exklusiv der ortskundigen Betriebsfeuerwehr. Um einen positiven Bescheid der Behörden zu erwirken, darf der Veranstalter dementsprechend die allgemeine und verpflichtende Feuerwache nicht selbst stellen.
Im Zug der Kontrollrundgänge wird durch die Betriebsfeuerwehr an notwendigen Orten zusätzliche Erste Löschhilfen nach ihrem Ermessen ergänzt

21.5 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich jederzeit mit WMC und den Behörden zu kooperieren. Die Behörden und WMC sichern ihrerseits die fachliche Assistenz zu.
Die Veranstaltungsräume müssen stets gefahrlos begehbar sein. Mögliche Gefährdungen für Personen durch am Boden, an den Wänden oder an der Decke liegende oder angebrachte Gegenstände (z.B. Glassplitter, Pflöcke, Dekoration etc.), oder Bodenunebenheiten dürfen nicht bestehen.

Alle Verkehrswege sind rechtzeitig vor Eintreffen der Besucher, durch den Veranstalter bzw. seinen Aufsichtsorganen, im Hinblick auf die gefahrlose Begehbarkeit, zu kontrollieren und allfällige Mängel unverzüglich zu beseitigen. Nachweise über die Kontrolle sind in den Veranstaltungsräumen zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenvertreter bereit zu halten.

21.6 Musikalische Wiedergaben aller Art

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtgesetzes, § 14 Urheberrechtsgesetz, die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (AKM), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der AKM zur Folge haben.

21.7 Arbeitnehmer-Schutz

Auf der gesamten Liegenschaft gelten die Arbeitnehmerschutz- und gewerberechtlichen Bestimmungen der jeweiligen betroffenen Gewerke. Insbesondere ist während der Auf- und Abbauzeiten auf ausreichende und vorgeschriebene Schutzkleidung zu achten, sowie eine etwaige Helmpflicht einzuhalten. Die Bestimmungen der Betriebsanlagen-Bescheide sind einzuhalten.

Für Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine gewerberechtliche Genehmigung benötigt wird, hat diese Genehmigung (Gewerbeberechtigung), bzw. ein eventuell nötiges Hygienezeugnis eines Hygieneinstitutes, zumindest in Kopie, mitgeführt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt zu werden.

Alle eingesetzten Arbeitsmittel müssen den gewerbe- und veranstaltungsrechtlichen sowie den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie müssen derartig betrieben und verwendet werden, dass keine Gefahr für Dritte oder für Sachen besteht.

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unter-

schiedlicher Unternehmen, insbesondere in der Auf-/ Abbauphase, ausgeführt werden, so ist die Verhinderung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung im Sinne des Bundesgesetzes über die Koordination bei Bauarbeiten (BauKG) durch den jeweiligen Aufbauleiter sicherzustellen.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Absaugung ist nicht zulässig.

21.8 Dokumentationen für temporäre Bauten

Zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde und/ oder WMC in deutscher Sprache bereitzuhalten, sind im jeweiligen Fall:

- Gutachten von Ziviltechnikern in der jeweiligen Befundungsgruppe
- Gutachten eines befugten SV/einer sonst geeigneten und fachkundigen Person über die Eignung des Aufstellorts einer mobilen Anlage für diese Brandtechnische Gutachten nach ÖNORM EN 13501-1 mit Stoff-/ Materialmuster
- E- Befund
- Formular über die fachgerechte Aufstellung von Fahrzeugen
- Dokumentation über die verbauten Kabel unter Schwerlastböden
- Dokumentation der verbauten Veranstaltungstechnik und des einwandfreien Zustands
- Positiver Bescheid über die Anmeldung und
- Anzeige von medizinischen Geräten die unter das Strahlenschutzgesetz fallen
- Positiver Bescheid über die Anzeige für besondere Spielgeräte
- Behördliche Bestätigung der Anzeige für Aufstellung und Betrieb einer mobilen Anlage (zB Volksvergnügungseinrichtung wie Ringelspiel, Hüpfburg)
- Positiver Bescheid über die Verwendung von Show-/Medizin-LASER
- Prüfbericht/-zeugnis über den betriebssicheren Zustand einer Flüssiggasanlage
- Lärmpegelmessung (schalltechnischer Nachweis)

22 Schlussbestimmungen

22.1 Allgemeine Hinweise

WMC ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigungen, die Verwendung von Maschinen, Geräten, Stoffen und sonstigen Gegenständen zu untersagen oder einzuschränken, falls Gefahren für Personen oder Sachen zu befürchten sind oder dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Veranstaltung bzw. von Teilnehmern (insbesondere zur Vermeidung von Störungen benachbarter Aussteller sowie der Nachbarschaft) erforderlich erscheint.

In Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sind jedenfalls die einschlägigen Bestimmungen folgender Rechtsvorschriften von Gastveranstaltern und Ausstellern einzuhalten:

- Wiener Veranstaltungsgesetz
- Bauordnung für Wien
- Gewerbeordnung einschließlich der aufgrund der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen
- Elektrotechnikgesetz einschließlich der Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz

Bauliche Einschränkungen können hallenspezifisch vorhanden sein. Alle Maße sind vor Ort zu überprüfen.

22.2 Haftung

Der Veranstalter verpflichtet sich, WMC hinsichtlich aller Schäden und Forderungen Dritter (Personen- oder Sachschäden) im Zusammenhang mit der Benützung der Veranstaltungsstätte, den Vorarbeiten (insbesondere dem Aufbau) oder den Schlussarbeiten (insbesondere dem Abbau) durch den Veranstalter sowie aufgrund der Verletzung dieser TRL vollkommen schad- und klaglos zu halten. Für alle Schäden eines Besuchers der Veranstaltung oder eines Dritten, die der Besucher oder Dritte im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf der Liegenschaft erleidet, haftet ausschließlich der Veranstalter. Der Veranstalter ist für die gefahrlose Benützung der Veranstaltungsstätte während der Veranstaltung sowie der Vor- und Schlussarbeiten (Sicherung der Wege, der Ein-, Aufbauten, Installationen, Dekorationen, Überwachung und Leitung

der Besucherströme etc.) selbst verantwortlich und hat vor Beginn, während und nach Ende der Veranstaltung die Veranstaltungsstätte dahingehend zu überprüfen. Für alle aus der Überschreitung der zulässigen Besucherzahl resultierenden nachteiligen Folgen haftet der Veranstalter, der WMC diesbezüglich schad- und klaglos hält.

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Bestandsobjekt in dem identen Zustand zu retournieren, wie es übernommen wurde; er haftet für jegliche Abweichung aller Schäden, die er (bzw. seine Mitarbeiter) oder seine Vertragspartner (bzw. deren Mitarbeiter) WMC unmittelbar zufügen (z.B. Beschädigungen der Hallen) oder die durch Einwirkungen der Ausstellungsgegenstände auf die Veranstaltungsstätte (z.B. durch Entflammung, Explosion, austretende Flüssigkeiten oder Dämpfe) entstehen. Insbesondere haftet der Veranstalter für Schäden oder außergewöhnliche Abnützung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass durch die Veranstaltung eine Störung der Ordnung und Sicherheit nicht zu befürchten ist. Insbesondere hat der Veranstalter für einen ausreichenden Sicherheitsdienst zur Sicherung des störungsfreien Ablaufes der Veranstaltung sowie des Publikumsverkehrs bei Beginn und Schluss der Veranstaltung zu sorgen. Der Veranstalter hat auch für die notwendige Bewachung der von ihm selbst oder Dritten eingebrachten Gegenstände Sorge zu tragen. Sollten nach den Umständen besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sein (etwa Besucherkontrollen im Hinblick auf mitgebrachte gefährliche Gegenstände), so hat der Veranstalter solche Vorkehrungen aus eigenem Interesse diese zu veranlassen.

WMC übernimmt keine Obhutspflicht für und keine Haftung für Schäden an oder Abhandenkommen von eingebrachten Gütern. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und WMC unverzüglich angezeigt werden.

Der Veranstalter hat weiters durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass während der Veranstaltung auf den Infrastrukturflächen der WMC (Garage, Parkplätze, Zugänge, Außenflächen), welche von Ausstellern, Besuchern oder anderen Vertragspartnern des Veranstalters in Anspruch genommen werden, keine Werbemaßnahmen Dritter erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Verteilung von Werbematerial. Die Kosten der Beseitigung von Verunreinigungen durch solche Werbemaßnahmen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Sofern der Veranstalter seinen vertraglichen Verpflichtungen über die Durchführung der Veranstaltung nicht nachkommt, ist WMC unbeschadet der sonstigen vertraglichen Rechte berechtigt, zu Lasten des Veranstalters die notwendigen Maßnahmen zu treffen bzw. eventuell die Veranstaltung vorzeitig zu beenden.

Für vorübergehende technische Störungen sowie Störungen in der Strom-, Wasser-, Heizungs- und Kanalisierungsanlage bzw. für Betriebsstörungen, welcher Art auch immer, sowie für sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse übernimmt WMC keine Haftung.
Jegliche Haftung von WMC gegenüber dem Veranstalter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der WMC für mittelbare Schäden des Veranstalters, wie Folgeschäden oder entgangener Gewinn, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche gegenüber WMC sind der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Von vorgenannten Haftungsausschlüssen ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.
Sofern der Veranstalter, der Aussteller oder dessen Vertragspartner die vorstehenden TRL nicht einhalten, haften diese verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der TRL resultieren.

WMC Wien GmbH
Wien, Jänner 2025

Glossar

Öffnungszeiten

Definierte Zeiten, in welchen der Veranstalter und das Organisationsteam anwesend sind
Die Öffnungszeiten bestimmen die Rahmenzeiten für den Schaltelektrischen Dienst, die Feuerwehr, der Sanitätsdienst, den Hallenmeister sowie Security

Besucheröffnungszeiten

Definierte Zeiten, in welchen die Besucher/innen die Veranstaltungsräume nach den Bestimmungen der Hausordnung der Messe Wien und den Zutrittsrestriktionen des Veranstalters betreten können.
Die Besucheröffnungszeiten können/müssen sich nicht mit den Öffnungszeiten decken.

Besucherrandöffnungszeiten

Ist die stille Phase zwischen den beiden Öffnungszeiten. Sie dient den Aussteller/innen und Vortragenden sowie den technischen Teams, sich auf bzw. vom Tagesgeschäft vor- und nachzubereiten.

Diese Phase der Öffnungszeiten stellt eine Sonderform dar, in dieser sind die Sicherheitsmaßnahmen schon voll am Laufen, aber die Gefährdung von Teilnehmern auf ein Minimum reduziert.

Messestand

Spezifischer temporärer Bau, welcher in der Regel in die klassische Zonen Aufteilung ist #Standzonen

Schwer entflammbare sprinklerdurchlässige Stoffe

Das Äquivalent zu der ursprünglichen Einstufung B1/Q1/Tr1 ist gemäß EN 135011 die Einstufung C-s1-d0.

Sprinklergewebe stellt eine Lösung dar, um in solchen Räumen dennoch mit Stoff als Dekorationselement arbeiten zu können. Der Stoff ist auf der einen Seite als schwer entflammbar zertifiziert, was garantiert, dass er auch große Hitzeeinwirkung aushält, ohne mit offener Flamme abzubrennen.
Anders als Stoffe, die mit einer flammenhemmenden Imprägnierung versehen sind, behält Sprinklergewebe seine Eigenschaft der schweren Entflammbarkeit auch nach dem Waschen und unabhängig von anderen Einflüssen oder Alterung bei.
Auf der anderen Seite garantiert er durch seine Netzstruktur, dass Rauch nach oben abziehen und Sprinklerwasser ungehindert durchfließen kann. Auf diese Weise ist es gestattet, auch Messestände, Bühnenaufbauten oder Verkaufsflächen großflächig zu überspannen und so zum Beispiel wenig einladende Deckenkonstruktionen zu überdecken, ohne aufwendige Veränderungen an der Sprinkleranlage in Auftrag geben zu müssen.

Material und Ausführungen

Der Stoff wird aus Kunstfaser hergestellt und wird in weiß, schwarz und Grautönen angeboten. Im ausgebreitetem Zustand in ausreichender Höhe wirkt das Material halbtransparent. Da Sprinklergewebe für den professionellen Einsatz konzipiert ist, kann es auch in sehr großen Breiten über 5 m geliefert werden, um Deckensegel mit möglichst wenigen sichtbaren Nähten realisieren zu können. https://www.stoff4you.de/stoff-lexikon/sprinklergewebe/

Sie müssen mindestens einer der folgenden Normen für Gardinen, Vorhänge, Dekostoffe, Wandbespannungen erfüllen:

BRENNBARKEITS-KLASSE	PRÜFNORM	LAND
DIN 4102	B1(Brandschacht)	Deutschland
EN 13501-1	B-s1, d0	Europa
EN 13772, EN 13773	Klasse 1	Europa
NF P 92-503 bis 92-505, 92-507	M1	Frankreich
BS 5867, 5438	Teil 2, Type C	Großbritannien
NFPA 70	bestanden	USA

Anlagen

Anlage 1: Flüssiggasanlagen (Propan, Butan, …)

Gasanschlüsse stehen in der gesamten Veranstaltungsstätte nicht zur Verfügung. Für die Verwendung einer Flüssiggasanlage bedarf es einer Genehmigung durch die Behörde MA 36 –V. Für die Beurteilung einer Flüssiggasanlage sind zumindest folgende Angaben erforderlich:

- Beschreibung des Ortes für die Verwendung von Flüssiggas (z.B. Einzeichnung der Flüssiggasanlage im Grundrissplan)
- Bekanntgabe der verwendeten Flüssiggasmenge in kg (Betriebsbehälter und Lagerbehälter)
- Unterlagen über das verwendete Flüssiggasgerät bzw. Beschreibung des Flüssiggas-gerätes (Angabe der Nennwärmebelastung, eingebaute Sicherheitseinrichtungen, Druckregelgeräte, etc.) und der Leitungsanlage (z.B. Schlauchleitung, fix verlegte Leitung)

In einem Bereich von 3 m um den Flüssiggasbehälter dürfen keine Gruben, Schächte, Kanaleinläufe, bodennahe Ansaugöffnungen von Lüftungs- und Klimaanlagen sowie Verbindungen zu Räumen oder Einbauten unter Niveau usw. vorhanden sein.

Die Flüssiggasanlagen sind nach den ÖVGW-Richtlinien „Technische Regeln Flüssiggasanlagen" (F G-Serie) vor Veranstaltungsbeginn von einem hierzu befugten Fachmann auf ihre ordnungsgemäße Funktion und dichten Zustand überprüfen zu lassen und zu befunden.

Es dürfen nur Flüssiggasgeräte mit Zündsicherung und einem CE-Kennzeichen bzw. einer ÖVGW-Prüfmarke angeschlossen und in Betrieb genommen werden, oder es ist das Flüssiggasgerät von einer akkreditierten Prüfstelle oder einem Zivilingenieur mit entsprechender Befugnis nachweislich überprüfen zu lassen.

Beim Anschließen des Versandbehälters sind die Gewindeteile der Anschlüsse auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Bei Beschädigung oder Verschleißerscheinungen sind diese umgehend zu tauschen. Nach dem Anschluss des Druckreglers ist bei geöffnetem Behälterventil eine Dichtheitsprobe mit einem schaumbildenden Mittel (Leckspray) vorzunehmen.
In der Nähe des Flüssiggasgerätes ist an einer gut sichtbaren Stelle eine Bedienungs- und Wartungsanweisung in deutscher Sprache bereitzuhalten. Diese Anweisung muss insbesondere Anordnungen über die Inbetriebnahme und die Außerbetriebssetzung der Flüssiggasgeräte, deren Wartung und Prüfung, sowie das Verhalten im Gefahrenfall enthalten.

Das Versandbehältnis ist gegen Umfallen zu sichern und mit dem jeweilig zutreffenden Warnschild zu versehen.
Ab einer Gesamtmenge von 35 kg Flüssiggas kann eine Genehmigung nach dem Wiener Gasgesetz erforderlich sein. Um diese wäre bei der Magistratsabteilung 36-B anzusuchen.

Alle Dokumente, Befunde und Gutachten müssen jedenfalls vor Veranstaltungsbeginn in der Veranstaltungsstätte aufliegen. Diese müssen inhaltlich den in der ÖVGW-Richtlinie FG 12 „Personalanforderungen, Dokumentation und Kennzeichnung" angeführten Anhängen entsprechen.

Als erste Löschhilfe ist mindestens ein Handfeuerlöscher der gültigen ÖNORM entsprechend, geeignet für die Brandklassen A, B, C mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bzw. 9 l im Bereich der Flüssiggasanlage leicht erreichbar bereitzuhalten. Die Veranstaltungsstättenrichtlinie ist einzuhalten.

Anlage 2: Medizinische Gase, Geräte

Strahlenschutz

Röntgenanlagen und Gegenstände, die radioaktive oder ionisierende Strahlen emittieren, sind den zuständigen Behörden zu melden, da diese anzeige- und anmeldepflichtig sind.

Werden innerhalb der Veranstaltungsstätte Tätigkeiten (Demonstration/ Fortbildung etc.) ausgeführt, bei denen Strahlenquellen eine erhöhte Strahlenbelastung von Teilnehmern bewirken können, so ist die Gesundheit dieser Personen bestmöglich zu schützen. Beispiele für Strahlenquellen sind einerseits Geräte, die ionisierende Strahlung erzeugen (wie etwa Röntgenanlagen) und andererseits radioaktive Stoffe, die ionisierende Strahlung aussenden.

In den meisten Fällen bedürfen Tätigkeiten einer behördlichen Bewilligung. Nur Tätigkeiten, aus denen de facto keine Gesundheitsgefährdung resultiert, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen (§ 7 Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020); in solchen Fällen muss die Tätigkeit der Behörde gemeldet werden.

Insbesondere als Tätigkeiten sind anzusehen:

- der Betrieb von Strahlengeneratoren sowie
- die Herstellung, Erzeugung, Verarbeitung, Handhabung, Beseitigung, Verwendung, Lagerung und Beförderung von radioaktiven Materialien unabhängig davon, ob diese künstliche oder natürliche radioaktive Stoffe enthalten.

Nicht unter den Tätigkeitsbegriff fallen hingegen Betätigungen, die eine Exposition durch Radon oder kosmische Strahlung bewirken.

Der Bewilligungsbescheid der Behörde mit den konkreten Auflagen und Bedingungen, die das Unternehmen zusätzlich zu den Vorgaben des Strahlenschutzrechts zu erfüllen hat, sind vor Veranstaltungsbeginn dem Veranstalter zu übermitteln. Hinweisschilder und Sicherheitsinstruktionen sind direkt am Veranstaltungsort (Seminarraum/ Ausstellungsstand) bereit zu halten und jederzeit auf Verlangen von WMC oder der Behörden vorzulegen. Eine geeignete Erste Löschhilfe ist bereitzustellen.

Darüber hinaus werden seitens der Behörde bei allen Unternehmen, die einer behördlichen Kontrolle unterliegen, periodische Vorort-Überprüfungen gemäß § 61 Strahlenschutzgesetz 2020 vorgenommen.

Um die Gesundheit dieser Personen bestmöglich zu schützen, existieren rechtliche Vorgaben, deren Einhaltung primär in der Verantwortung des informierenden Unternehmens liegt.

Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020)
Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020 (AllgStrSchV 2020)
Interventionsverordnung 2020 (IntV 2020)
Medizinische Strahlenschutzverordnung (MedStrSchV)
Radonschutzverordnung (RnV)
Radioaktive-Abfälle-Verbringungsverordnung 2009 (RAbf-VV 2009)

Der Veranstalter/Aussteller muss ein Ansuchen in deutscher Sprache via E-Mail an Post@mba02.wien.gv.at und ebenfalls persönlich oder via Post einbringen (hier muss jede Beilage 4-fach beigelegt werden). Antragsteller sollte die Person sein, die auch im Fall eines Verstoßes die verwaltungsrechtliche Strafe zahlt. Für eine Begutachtung durch die MA 39 wird die techn. Beschreibung und Bedingungsanleitung des Gerätes in Deutsch benötigt. Der kV- Wert und mA Wert sind ebenso anzuführen.

Medizinische Laser

Die aktive Demonstration von Lasern bei gewerblichen Messen (B2B/B2C) ist verboten, die Zurschaustellung ist gestattet.
Für Kongresse gilt:
Bei der Demonstration oder dem Einsatz von Laser in Veranstaltungsräumen sind Verordnungen des Arbeitnehmemer:innenschutzes einzuhalten und alle notwendigen Schutzmaßnahmen in und vor den Veranstaltungsräumen vom Demonstrator durchzuführen.

Bei einer Laseranwendung sind an den Zugängen zum Kontrollbereich die folgenden Warn- und Gebotsschilder gut sichtbar anzubringen:

Laserwarndreieck (gelb)
Gebotsschild „Augenschutz tragen" (blau)
Anweisung bezüglich Zutritts nur für befugte bzw. unterwiesene Personen

Bei Klasse 4-Lasern sind gemäß ONR 1960825-8 zusätzliche Warnleuchten anzubringen, bei Klasse 3B-Lasern werden sie empfohlen. Typischerweise haben die Warnleuchten eine gelbe Lampe, welche vor jedem Zugang zum Laserkontrollbereich angebracht ist. Diese sollte nur dann eingeschaltet sein, wenn das Lasergerät in Verwendung ist, also bereits im Stand-By-Betrieb. Außerdem sollten die Warnleuchten in Augenhöhe angebracht werden, ausfallsicher oder redundant sein und in regelmäßigen Zeitintervallen überprüft werden. Die Beschriftung darf bei ausgeschalteter Lampe nicht sichtbar sein. Manuell aktivierte, leuchtende Warnschilder sind möglich, dabei muss aber das Einschalten (z.B. mit Hilfe einer Checkliste oder einer SOP4) gewährleistet sein.

Medizinische Gase

Zu medizinischen Gasen zählen Sauerstoff, Lachgas, Xenon, Stickstoffmonoxid, Kohlendioxid und Helium.
Bei einer etwaigen Verwendung von Gasen (WMC Wien GmbH) kommen auch bei den medizinischen Gasen die Vorschriften dieser Richtlinie ergänzend zu den meist parallel wirkende Vorschriften zur Anwendung:

- Gefahrgutrecht
- Betriebssicherheitsverordnung
- Medizinproduktegesetz
- Arzneimittelgesetz
- Betriebsstättenverordnung

Veranstaltungsräume, in denen medizinische Gase (inkl. Behälter) zum Einsatz für Schulungs- oder Demonstrationszwecke kommen, fallen vollumfänglich unter die Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT, sowie in den betreffenden Punkten unter der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte (jeweils in der gültigen Fassung).

Die Bestimmungen der Arbeitsinspektion welche in den betreffenden Punkten https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstoffe/Allgemeines/Allgemeines.html (Stand 26.07.2021) aufgelistet sind, sowie der AAV§65 über die Lagerung von Gasflaschen sind einzuhalten.

Anlage 3: Show-Laseranlage

Alle Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke müssen den Anforderungen der ÖNORM S 1105 und ÖVE/ ÖNORM EN 60 825-1 entsprechen, einer Klasse nach ÖVE/ ÖNORM EN 60 825-1 zugeordnet werden und normgemäß gekennzeichnet sein.

Die Vorführung von Effekten mit Laser-Einrichtungen darf nur mit sichtbarem Licht (Wellenlänge des Lichts zwischen 400 und 700 nm) durchgeführt werden.
Laser-Einrichtungen zu Vorführzwecken sind standsicher sowie gegen Verstellen und Verdrehen gesichert aufzustellen. Die Vorführung von allen Effekten mit Laser-Einrichtungen darf nur von einem namentlich genannten Laserschutzbeauftragten gemäß ÖNORM S 1100 oder von einer Person, welche vom Laserschutzbeauftragten nachweislich unterwiesen wurde, erfolgen und ist von dieser Person während der gesamten Vorführungsdauer zu überwachen.

Der Bedienplatz der Lasereinrichtung ist so zu wählen, dass alle Vorführungen der Effekte von dem bzw. der Laserschutzbeauftragten oder von einer Person, welche von ihm bzw. ihr nachweislich unterwiesen wurde, eingesehen, überwacht und im Stör- oder Gefahrenfall unverzüglich unterbrochen werden können.
Alle Laser-Einrichtungen müssen zum Schutz des Publikums mit einem dauernd angebrachten und aus unbrennbaren Material bestehenden Strahlfänger versehen werden, der eine unbeabsichtigte Bestrahlung des Publikumsbereiches wirksam verhindert.

Vor der Erstvorführung und nach jeder Änderung ist von dem Laserschutzbeauftragten ein Probebetrieb der Vorführung mit den Laser-Einrichtungen durchzuführen, wobei Messungen von befugten Fachleuten für Lasertechnik nach ÖNORM S 1105 und nach ÖVE/ ÖNORM EN 60 825-1 vorzunehmen sind. Im Publikumsbereich sind unter der Berücksichtigung eventuell vorhandener Effekte (wie z.B. Nebel) gesonderte Überprüfungen und Messungen durchzuführen.

Nach der Abnahme durch befugte Fachleute für Lasertechnik dürfen an den Laser-Einrichtungen und sonstigen für die Vorführung der Effekte benötigten Aufbauten (z.B. Strahlfänger, Blenden, Spiegel, Gerüstkonstruktionen, Traversen, Bildleinwand) keine Veränderungen vorgenommen werden.

Nach jeder Aufstellung und nach jeder Änderung sind die Laser-Einrichtungen vor ihrer Inbetriebnahme begutachten zu lassen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen und Messungen sind in den unten angeführten Gutachten schriftlich zu dokumentieren:

- Gutachten eines dazu befugten Sachver-ständigen oder einer befugten Prüfstelle fürdas einschlägige Fachgebiet (z. B. Zivil-techniker, Ingenieurbüro gemäß § 94 Z 69 GewO 1994, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle) über die gefahrlose Anwendung und Vorführung aller Effekte mit den Laser-Einrichtungen in sicherheitstechnischer Hinsicht, entsprechend der ÖNORM S 1105 und der ÖVE / ÖNORM EN 60-825-1
- Schriftliche Bestätigung einer befugten Fachkraft (z. B. laserschutzbeauftragte Person) über die stand- und betriebssichere Auftellung der Laser-Einrichtungen und der dazugehörenden Aufbauten.
- Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.Ferner ist der dahingehende Abschnitt der Veranstaltungsstättenrichtlinie zu beachten.

Anlage 4: CO2-Effektgeräte (Hazer, Nebelmaschine,etc.)

Die Veranstaltungsstätte ist mit automatischen Brandmeldeanlagen sowie Sprinklern ausgestattet. Das veranstaltungsbedingte Abschalten der Brandmeldeanlage ist in Ausnahmefällen möglich. Diese Absicht ist dem Veranstalter rechtzeitig zu melden und mit WMC zu koordinieren, damit die Betriebsfeuerwehr in ausreichender Mannstärke verständigt, geordert oder verstärkt werden kann. Das Auslösen eines Täuschungsalarms der Brandmeldeanlage, der zu einem Einsatz der Feuerwehr der Stadt Wien führt, wird dem Verursacher bzw. dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

CO2-Effektgeräte sind während der gesamten Veranstaltungsdauer von geschulten bzw. unterwiesenen Personen zu beaufsichtigen und dürfen nur von diesen Personen bedient werden.

Alle Mitwirkenden (DJ, Tänzer, etc.) sind von der für die Effektgeräte verantwortlichen Person vor Beginn der Veranstaltung über die beabsichtigten szenischen Effekte mit CO 2, insbesondere über deren Aufstellungsort und die Zeitpunkte der Effektdarbietung, nachweislich zu unterrichten.

Die eingesetzten CO 2-Effektgeräte müssen durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung der Herstellerfirma gekennzeichnet sein, wonach das Produkt den produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien entspricht. Für Geräte ohne CE-Kennzeichnung ist ein Befund eines Ziviltechnikers eines einschlägigen Fachgebietes über die sicherheitstechnisch unbedenkliche Anwendung der Geräte vorzulegen.

Bei Verwendung von CO 2-Effekten darf eine Konzentration von 0,5 % (das sind 5.000 ppm CO 2 in der Atemluft), gemessen mittels Messgerät 1,50 m über Fußboden, während der gesamten Dauer der jeweiligen Veranstaltung nicht überschritten werden. An einer ständig besetzten Stelle muss eine Warneinrichtung vorhanden sein, die eine Überschreitung des CO 2-Grenzwertes signalisiert.

CO2-Jets sind unverrückbar und standsicher, mit einer maximalen Neigung von 45° aufzustellen. CO 2-Effektgeräte dürfen nur bei freiem Sichtkontakt des Bedienungspersonals zu diesen aktiviert werden. Der Strahl von CO2-Effektgeräten darf nicht gegen Personen gerichtet werden. CO 2-Flaschen für CO2-Jets dürfen nicht im Bereich des Publikums oder der Verkehrswege aufgestellt oder gelagert werden.
CO2-Jets dürfen nur elektrisch betätigt werden. Die elektrische Steueranlage muss mit einer Einrichtung, die ein unbeabsichtigtes Auslösen der Effekte verhindert, ausgestattet sein (z.B. mit einem Schlüsselschalter).
Die dahingehenden Bestimmungen der Veranstaltungsstättenrichtlinie sind einzuhalten.

Anlage 5: Empfohlene Klebebänder

Liste der freigegebenen Klebebänder
Verlegeband zur Befestigung von Bodenbelägen in Messehallen:
PEKA-Fix 620

Spezialgewebe doppelseitig klebend, transparent Kleber:

- Acrylatdispersion
- Dicke: 0,290 mm
- Klebkraft: 16 N/25 mm
- Temperaturbereich: -40° C bis +100°C

Spezial-Messeverlegeband mit unterschiedlicher Klebkraft für Anwendungen, bei denen die Ablösbarkeit wichtig ist. Die offene Seite hat eine besondere Klebereinstellung und kann von den meisten Untergründen (Parkett-, PVC-Böden etc.) rückstandsfrei entfernt werden. Die abgedeckte Seite ist stark klebend.
Weitgehend weichmacherbeständig.
Für die Verlegung auf Marmorböden nicht geeignet!
Rollen: 25m
Breite: 12 bis 100 mm
Verlegeband zur Befestigung von Bodenbelägen im

Congressbereich (Stein):
TESAFIX 4964

tesafix® 4964 besteht aus einem reißfesten, flexiblen Gewebeträger, der beidseitig mit einer Kautschukklebmasse beschichtet ist.
Das Produkt ist aufgrund seines sehr hohen Massepolsters speziell für Verklebungen auf rauen Untergründen sowie auf unpolaren Oberflächen (PP, PE) geeignet.
tesafix® 4964 läßt sich von allen sauberen und spaltfesten Oberflächen leicht entfernen. Begrenzte Alterungs- und Temperaturbeständigkeit.
Technische Daten:

- Trägermaterial Gewebe
- Farbe weiß
- Dicke 390 µm
- Klebmasse Naturkautschuk
- Reißdehnung 10 %
- Reißkraft 80 N/cm

Verlegeband zur Befestigung von Bodenbelägen im Congressbereich (Parkett):
TESAFILM 4128

Premium-Klebeband für den Oberflächenschutz
Mechanisch und chemisch widerstandsfähige PVC-Folie mit einer Naturkautschukklebmasse. Geringe Klebkraft. Sauber und rückstandsfrei entfernbar. Reißfest.
Technische Daten:

- Trägermaterial PVC-Film
- Dicke 60 µm
- Klebmasse Naturkautschuk
- Klebkraft auf Stahl 0,15 N/cm
- Reißdehnung 70 %
- Reißkraft 47 N/cm

Anlage 6 : Anhängerbühne

Für die Anhängerbühne muss eine EG-Betriebserlaubnis (als Nachweis dafür gelten: COC-Papier, (ausländischer) Datenauszug, ausländischer Typenschein, ausländische Zulassungsbescheinigung) oder eine Österreichische Typengenehmigung gemäß Kraftfahrgesetz 1967 – KFG. 1967 vorliegen. Der entsprechende Nachweis ist in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Anhängerbühnen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg müssen im Zuge einer wiederkehrenden Begutachung gemäß § 57a Kraftfahrgesetz 1967 – KFG.1967 in regelmäßigen Abständen (drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung, ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung (sogenannte „3-2-1-Regelung")) nachweislich auf Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft werden. Dieser Nachweis ist in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Anhängerbühnen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg müssen im Zuge einer jährlichen wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a Kraftfahrgesetz 1967 – KFG.1967 nachweislich auf Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft werden. Dieser Nachweis ist in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Die Anhängerbühne ist stand- und betriebssicher aufzubauen (abzustützen). Sie muss nachweislich eine Tragfähigkeit von mindestens 5 kN/m2 aufweisen. Dieser Nachweis ist in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

In der Veranstaltungsstätte müssen in der Anhängerbühne an Decken- und Brückenkonstruktionen, Gerüsten, Geländern, Dekorationszügen, Aufbauten sowie an sonstigen Konstruktionen befestigte Geräte mit einer Masse von über 5,00 kg (z. B. Scheinwerfer, Projektoren, Lautsprecher, Monitore, Beleuchtungskörper) mit einer zusätzlichen Aufhängevorrichtung (z.B. Stahlseil, Stahlkette oder Sicherheitskarabinerhaken) an der tragenden Konstruktion befestigt werden, die mindestens die fünffache Masse des Gerätes tragen können muss.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Anhängerbühne nicht während der Publikumsöffnungszeiten bewegt bzw. weggerollt werden kann.

Die Anhängerbühne ist durch eine unterwiesene Person, die mit den Einrichtungen des Fahrzeuges vertraut ist, ständig zu beaufsichtigen. Beim Fahrzeug ist für die erste Löschhilfe ein tragbarer Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B (Löschmittel Schaum, mind. 9 Liter), bereit zu halten. Ein Nachweis über diese Unterweisung mit Inhalt und Datum der Unterweisung sowie der Namen der eingewiesenen und unterweisenden Personen ist in der Betriebsanlage bereit zu halten und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Die Metallteile der Anhängerbühne, verwendete Scheinwerfer, Scheinwerfergerüste, Ton- und Lichtleitstände u.ä. sind in den Potenzialausgleich einzubeziehen und zu erden.

Nur bei Aufstellung der Anhängerbühnen im Freien:
Bei Windspitzen von mehr als 54 km/h ist der Betrieb der Anhängerbühne umgehend einzustellen und der Planenaufbau der Anhängerbühne ist / die Türen des Containeraufbaus der Anhängerbühne sind / allseitig zu schließen.

Die Verfügbarkeit von Warnmeldungen (z.B. für die Wetterereignisse Gewitter, Starkregen, Hagel, Windspitzen ab 54 km/h) einer meteorologischen Anstalt oder einer anderen Einrichtung zur Vorhersage und Beobachtung des Wetters ist unter Bezugnahme auf den Veranstaltungsort am Veranstaltungstag spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn nachweislich sicherzustellen. Diese Nachweise sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Eintreffen einer Warnung rechtzeitig vor dem prognostizierten Eintritt des Wetterereignisses die für die Sicherheit notwendigen Maßnahmen (z.B. Durchsagen an die Besucher, Abschrankung von Gefahrenbereichen z.B. bei Bäumen und Aufbauten, Anweisungen an das Sicherheitspersonal, Räumung, Schließen des Planenaufbaus, etc.) durchgeführt werden. Falls das Wetterereignis vor dem prognostizierten Beginn eintritt, sind diese Maßnahmen umgehend durchzuführen.

Stand der Technik

(Stand 29.07.2021)

OIB-Richtlinien

- OIB- Richtlinie 2 – Brandschutz
- OIB- Richtlinie 3 – Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- OIB- Richtlinie 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
- OIB- Richtlinie – Begriffsbestimmungen

Technische Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz (TRVB)

- TRVB 102, Fluchtwege-Orientierungsbeleuchtung
- TRVB 107, Brandschutzkonzepte
- TRVB 111, Rauchabzug für Stiegenhäuser
- TRVB S 112, Druckbelüftungsanlagen
- TRVB O 117, Betrieblicher Brandschutz
- TRVB O 121, Brandschutzpläne
- TRVB 124 F, Dimensionierung der Feuerlöscher
- TRVB S 125, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- TRVB S 127, Sprinkleranlagen
- TRVB F 128, ortsfeste Löschwasseranlagen
- TRVB 134 F, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge
- TRVB N 136, Veranstaltungsstätten
- TRVB S 148, Feststellanlagen von Feuerschutztüren
- TRVB S 151, Brandfallsteuerungen
- TRVB S 158, Elektroakustische Notfallsysteme
- TRVB S 159, Objektfunkanlagen

Barrierefreiheit

- ÖNORM B 1600, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Abschnitt 3: Außenanlagen – Erschließung von Gebäuden, Abschnitt 5: Gebäude
- ÖNORM B 1603 Barrierefreie Tourismus- und Freizeiteinrichtungen – Planungsgrundlagen, Abschnitt 8: Veranstaltungsbereiche
- ÖN B 1610, Barrierefreie Gebäude und Anlagen – Beurteilung

Beleuchtung – Blitzschutz

- ONR 15106 0 (Technische Regel), Veranstaltungstechnik – Richtlinien, Benennungen und Definitionen für die Errichtung und den Betrieb mobiler Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen
- ÖNORM EN 12464, Licht und Beleuchtung- Beleuchtung von Arbeitsstätten, Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen
- ÖNORM O 1040, künstliche Beleuchtung von Innenräumen
- ÖNORM O 1052, Lichtimmissionen
- OVE/ ÖNORM E 8001-7-740, Vorübergehend errichtete elektrische Anlagen für Aufbauten, Vergnügungseinrichtungen und Buden auf Veranstaltungsplätzen und für Zirkusse
- OVE Richtlinie R 6-1 – Blitzschutz - Maßnahmen für Fliegende Bauten
- ÖVE/ ÖNORM 62305-3, Blitzschutz- Schutz von baulichen Anlagen und Personen

Brandschutz – Feuerlöscher

- ÖNORM A 3800, Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte; Teil1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen
- ÖNORM B 3822, Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Dekorationsartikel, Prüfung und Klassifizierung
- ÖNORM B 3825, Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Möbelbezüge
- ÖNORM B 3850, Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren, Anforderungen und Prüfungen für ein- und zweiflügelige Elemente
- ÖNORM B 3851, Rauchschutzabschlüsse – Drehflügel-, Pendeltüren und –tore, Anforderung und Prüfungen für ein- und zweiflügelige Elemente, Anforderungen und Prüfungen
- ÖNORM B 3852, Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe-, Falttüren und –tore sowie Gewebeabschlüsse, Anforderungen und Prüfungen
- ÖNORM B 3853, Rauchschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe-, Falttüren und –tore sowie Gewebeabschlüsse, Anforderungen und Prüfungen
- ÖNORM B 3860, Feuerschutzabschlüsse – Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe
- ÖNORM EN 13773, Textilien – Vorhänge und Gardinen – Brennverhalten - Klassifizierungsschema
- ÖNORM EN 14115, Textilien – Brennverhalten von Materialien für Überdachungen, große Zelte und entsprechende Erzeugnisse
- ÖNORM EN 1866, Fahrbare Feuerlöscher, Teil 1: Eigenschaften, Löschleistung und Prüfungen

- ÖNORM EN 3, Tragbare Feuerlöscher, Teil 7: Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen
- ÖNORM B 2474, Brandfallsteuerungen bei Personen- und Lastenaufzügen
- ÖNORM EN 81, Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge, Teil 72: Feuerwehraufzüge
- ÖNORM EN 1869, Löschdecken
- ÖNORM B 3807 2007, Äquivalenztabellen Feuerwiderstand
- ÖNORM EN 13501-2 2010, Klassifizierung von Bauprodukten- Feuerwiderstand
- ÖNORM EN 2, Brandklassen
- ÖNORM EN ISO 13943, Brandsicherheit - Terminologie
- ÖNORM F 2030, Kennzeichen für den Brandschutz.
- ÖNORM F 2031, Planzeichen für Brandschutzpläne
- ÖNORM B 3859, Feuerschutzabschlüsse – Beschläge Bühnen- und Maschinentechnik
- ÖNORM M 9630, Maschinelle bühnentechnische Einrichtungen, Teil 1: Allgemeines, Teil 2: Oberbühnenmaschinerie, Teil 3: Unterbühnenmaschinerie, Teil 4: Mechanische Sicherheitseinrichtungen zum Brandschutz
- ÖNORM M 9631, Maschinelle bühnentechnische Einrichtungen Betriebs- und Wartungsvorschriften
- ÖNORM M 9632, Maschinelle bühnentechnische Einrichtungen Prüfvorschriften
- ÖNORM M 9633, Veranstaltungstechnik – Traversensysteme; Bereitstellung, Benutzung und Prüfung
- ÖNORM EN ISO 4413, Fluidtechnik – Allgemeine Regeln und sicherheitstechnische Anforderungen an Hydraulikanlagen und deren Bauteile (Bühnentechnik)
- ONR 139633, Traversensysteme Benutzung und Prüfung

Fliegende Bauten – Freizeit - Zelte

- ÖNORM EN 13782, Fliegende Bauten – Zelte - Sicherheit
- ÖNORM EN 13814, Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks – Sicherheit, Pkt. 6: Anforderungen an die Konstruktion und Herstellung von Fliegenden Bauten, Pkt.7: Betrieb und Gebrauch von Fahrgeschäften und anderen Fliegenden Bauten
- ÖNORM EN 14960, Aufblasbare Spielgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- ÖNORM EN 15619, Mit Kautschuk oder Kunststoff beschichtete Textilien – Sicherheit Fliegender Bauten (Zelte)- Spezifikation für beschichtete Textilien für Zelte und zugehörige Bauten
- ÖNORM EN 15567, Sport- und Freizeitanlagen – Seilgärten, Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen, Teil 2: Anforderungen an den Betrieb
- ÖNORM EN 1176, Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 1: Allg. sicherheitstechnische Anforderungen
- ÖNORM EN 1177, Stoßdämpfende Spielplatzböden, Bestimmung der kritischen Fallhöhe, Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen, Teil 2: Anforderungen an den Betrieb

Glas im Bauwesen

- ÖNORM B 3716, Glas im Bauwesen – Konstruktiver Glasbau, Teil 1: Grundlagen, Teil 3: Vertikale Verglasung mit absturzsichernder Funktion, Teil 4: Betretbare, begehbare und befahrbare Verglasungen

Show-Laser

- ÖNORM S 1105, Laser – Strahlenschutztechnische Anforderungen bei der Erzeugung von Lichteffekten mittels Laserstrahlen vor Publikum oder bei der Vorführung von Laser- Einrichtungen
- ÖNORM S 1100, Laserschutzbeauftragter, Teil 1: Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, Teil 2: Anforderungen an die Ausbildung
- ÖVE/ ÖNORM EN 60825, Sicherheit von Lasereinrichtungen, Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen

Nutzlasten

- ÖNORM B 1991 Eurocode 1, Einwirkungen auf Tragwerke, Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen – Wichten, Eigengewicht, Nutzlasten im Hochbau, Teil 1- 4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten

Pyrotechnik

- ÖNORM EN 16256, Pyrotechnische Gegenstände – Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater,

Teil 1: Begriffe, Teil 2: Kategorien von pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater, Teil 3: Anforderungen an die Konstruktion und Funktion, Teil 4: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung, Teil 5: Prüfverfahren

- ÖN EN 14035-2 2003, Feuerwerkskörper – Einteilung

Sporthallen – Sportplätze

- ÖNORM B 2605, Sportanlagen im Freien – Spielfelder und Leichtathletikanlagen, Planungsrichtlinien und Ausführungshinweise
- ÖNORM B 2608, Sporthallen, Richtlinien für Planung und Ausführung
- ÖNORM EN 12193, Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung

Treppen – Geländer

- ÖNORM B 5371, Treppen, Geländer und Brüstungen in Gebäuden und von Außenanlagen – Abmessungen

Türen und Tore / Schlösser und Beschläge

- ÖNORM EN 1154, Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf, Anforderungen und Prüfverfahren
- ÖNORM EN 1155, Schlösser und Baubeschläge – Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren, Anforderungen und Prüfverfahren
- ÖNORM EN 1158, Schlösser und Baubeschläge Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren
- ÖNORM EN 179, Schlösser und Baubeschläge Notausgangsbeschläge mit Drücker oder Stoßplatte ÖNORM EN 1125, Schlösser und Baubeschläge, Paniktüren mit horizontaler Betätigungsstange
- ÖNORM B 5330, Innentüren, Teil 1
- ÖNORM EN 13241, Tore - Produktnorm, Leistungseigenschaften
- ÖNORM B 1205, Tore, Anforderungen für Bau, Betrieb und Wartung
- ÖN EN 16005, Kraftbetätigte Türen - Nutzungssicherheit
- ONR 25340, Beschläge an Türen in Fluchtwegen

Zuschaueranlagen

- ÖNORM EN 13200, Zuschaueranlagen

Schall

- ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich
- ÖNORM S 5004, Messung Schallimmissionen
- ÖN S 5012, Schalltechnische Grundlagen - Gastgewerbebetriebe
- ÖN S 5021, Schalltechnische Grundlagen - Raumplanung
- ÖN EN ISO 80000-8, Größen und Einheiten – Akustik

Diverses

- ÖNORM DIN 18201, Toleranzen im Hochbau - Bauwerke
- ÖNORM EN ISO 7010, Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen
- ÖNORM L 1122, Baumkontrolle und Baumpflege
- ÖNORM EN 13s779, Lüftung von Nichtwohn-ebäuden – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen für Lüftungs- und Klimaanlagen und Raumkühlsysteme
- ÖNORM ISO 20121, Nachhaltige Veranstaltungsmanagementsysteme Anforderungen mit Anleitung und Anwendung
- ÖNORM Z 1020, Verbandskästen für Arbeitsstätten und Baustellen
- Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR), (Herausgeber: Deutsches Institut f. Bautechnik; Bezugsquelle: Deutsches Institut f. technische Regeln im DIN, Verlag Ernst & Sohn)

Messen und messeähnliche Veranstaltungen,
die Aufgrund ihrer Inhaltlichen Ausrichtung besonderen Auflagen oder Bestimmungen unterliegen,haben folgenden zusätzlichen Punkte, wenn diese zutreffen zu erfüllen.

Messen auf denen Schuss- und/oder Sportwaffen ausgestellt werden müssen folgende Bedingungen erfüllen:

Bei einer Ausstellung von Waffen ist der Aussteller verpflichtet, durch ausreichende Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere versperrte Schaukästen und diebstahlsichere Sicherung mittels Stahlseilen oder sonstigen geeigneten Befestigungen, sicherzustellen, dass ein unbefugter Zugriff bzw. Diebstahl von Waffen oder Waffenteilen ausgeschlossen ist. Außerhalb der Ausstellungszeiten hat der Aussteller die Waffen entweder zu entfernen oder diebstahlsicher zu versperren (z. B. in einem Waffentresor) oder auf eigene Kosten eine ge-

sonderte Bewachung seiner Ausstellungsfläche zu veranlassen. Schusswaffen dürfen generell nur in einem nicht gebrauchsfähigen Zustand (z. B. Entfernung oder Kürzen des Schlagbolzens, verplombter Lauf usw.) ausgestellt werden. Darüber hinaus ist der Aussteller zur strikten Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Verwahrung von Waffen verpflichtet. Verkaufte Waffen dürfen nicht unmittelbar an die Käufer ausgehändigt werden. Scharfe Munition, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial dürfen weder ausgestellt noch verkauft oder weitergegeben werden. Etwaige Schießanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und der zuständigen Behörden. Etwaige Zieldarstellungen müssen sich auf die Jagd beziehen (z. B. Ringscheiben, Tierziele) und dürfen keine Menschen oder menschenähnliche Wesen abbilden. Im Falle einer Missachtung der hier genannten Vorschriften ist der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers berechtigt, Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen bzw. den Messestand zu schließen. Der Aussteller hat den Veranstalter hinsichtlich Forderungen Dritter, die auf eine Verletzung der hier festgelegten oder gesetzlicher Sicherheitsvorschriften zurückzuführen sind, schad- und klaglos zu halten.

Veranstaltungen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Kostümen (Fasching, Cosplay)

Um die Sicherheit aller Personen, die der Veranstaltung beiwohnen, zu gewährleisten gelten die Regeln für Requisiten (Waffen, und waffenähnliche Gegenstände):

- Keinesfalls handelt es sich um Waffen im Sinne des WaffenG.
- Bei den zu schaugestellten Requisiten, handelt es sich ausschließlich um Spielzeug, Teile von Kostümen und harmlose Nachbildungen.

Waffengattung und -arten welche generell für Besucher verboten sind :

- Waffen, die laut dem österreichischen Gesetz verboten sind (z.B.: Pistolen, etc.)
- Pyrotechnik (z.B.: Knallkörper, Feuerwerk usw.)
- Waffen, in denen Metall verarbeitet ist (z.B.: Cosplaywaffen mit Metallklingen)
- Scharfe oder spitze Waffen bzw. Waffen, die durch ihre Bauart oder Eigenschaft als gefährlich eingestuft werden (z.B.: angespitzte Besenstiele, Baseballschläger)
- Waffen welche auf Grund ihrer Beschaffenheit einem Verbot unterliegen können
- Waffen mit mehr als 2 Meter Länge KÖNNEN abgenommen werden, wenn sie dadurch die Einrichtung der Location beschädigen können, mit der Bauart der Location nicht vereinbar sind oder für andere Besucher ein Sicherheitsrisiko darstellen.
- Softair Waffen – nur ohne Munition erlaubt (Stichproben werden von Security-Mitarbeitern durchgeführt)

Zugelassene Waffengattungen

- LARP-Waffen zumindest ausfolgendem Material
  - Schaumstoff
  - Styropor
  - Pappe
- Sämtliche Waffen, die nicht gegen die Richtlinien verstoßen, solange sie nicht zu groß und unhandlich sind.
- Sämtliche Waffen, die nicht gegen die Richtlinien verstoßen, solange keine Gefahr der Verletzung anderer Besucher, Gefahr der Sachbeschädigung im Händler- und Künstlerbereich, etc. besteht.

Alle Requisiten sind am vor dem Betreten der Showfläche zu kontrolliert.

Die Mitnahme von Zubehör, die unter keine der oben genannten Richtlinien fallen, ist nicht ausdrücklich verboten, muss allerdings von der durch den Veranstalter gestellten Security im Eingangsbereich genehmigt werden.

Unter “eventuell als gefährlich einzustufende Gegenstände” fallen sämtliche Gegenstände, mit denen Personen oder Gegenstände entweder absichtlich oder auch unabsichtlich durch Unfälle oder unsachgemäße Handhabung verletzt bzw. beschädigt werden können.

Bei unerlaubtem Verwenden der Requisite durch Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, in nicht dafür geplanten gesonderten Flächen, ist die Abnahme der Requisite durch WMC oder ein für die Sicherheit beauftragtes Unternehmen unerlässlich.

Sollte ein nicht genehmigter/illegaler Gegenstand seinen Weg in den Veranstaltungsbereich finden, wird dieser unverzüglich abgenommen und es kann zu weitreichenden Folgen kommen und je nach Art der Waffe kann es hierbei bis hin zu einer Anzeige führen (z.B. Verbotene Waffen lt. Österr. Gesetz).

Nicht erlaubte Waffen müssen beim Eingang abgegeben werden. Falls diese für Cosplayaufführungen benötigt werden, MUSS dies unbedingt bei der Security UND der

Cosplay-Jury angegeben werden! Anderenfalls kann es sein, dass diese Waffen nicht für die Vorstellung verfügbar sind!
Bei Gegenständen, die von der Security nicht abgenommen / entgegengenommen werden dürfen (z.B. scharfe Schusswaffen, unfreie Pyrotechnik, etc), ist bei legalem Besitz (Person mit Waffenpass, Pyrotechniker) der Zutritt zum Gelände zu verwehren, bei illegalem Besitz ist die Polizei zu verständigen (illegaler Waffenbesitz).
Die Security-Mitarbeiter sind in dem Fall berechtigt die Person anzuhalten, bis die Polizei eintrifft (Anhalterecht).

Verkaufsveranstaltung mit direktem Verkauf

Dem Aussteller ist es gestattet, auf Publikumsmessen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszufolgen. uf Fachmessen ist der Direktverkauf bzw. die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen ist der Aussteller verpflichtet, dem Veranstalter sämtliche hieraus resultierenden Kosten, Gebühren sowie Steuern verschuldensunabhängig zu ersetzen.
Im Falle eines Verstoßes mehrerer Aussteller haften diese solidarisch für den gesamten Schaden. Der Aussteller verpflichtet sich, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen. Die Gastronomie wird ausschließlich durch einen Vertragspartner des Veranstalters oder der Veranstaltungsstätte betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen oder den Verkauf zu unterbinden.

Geltungsbereich der TRL

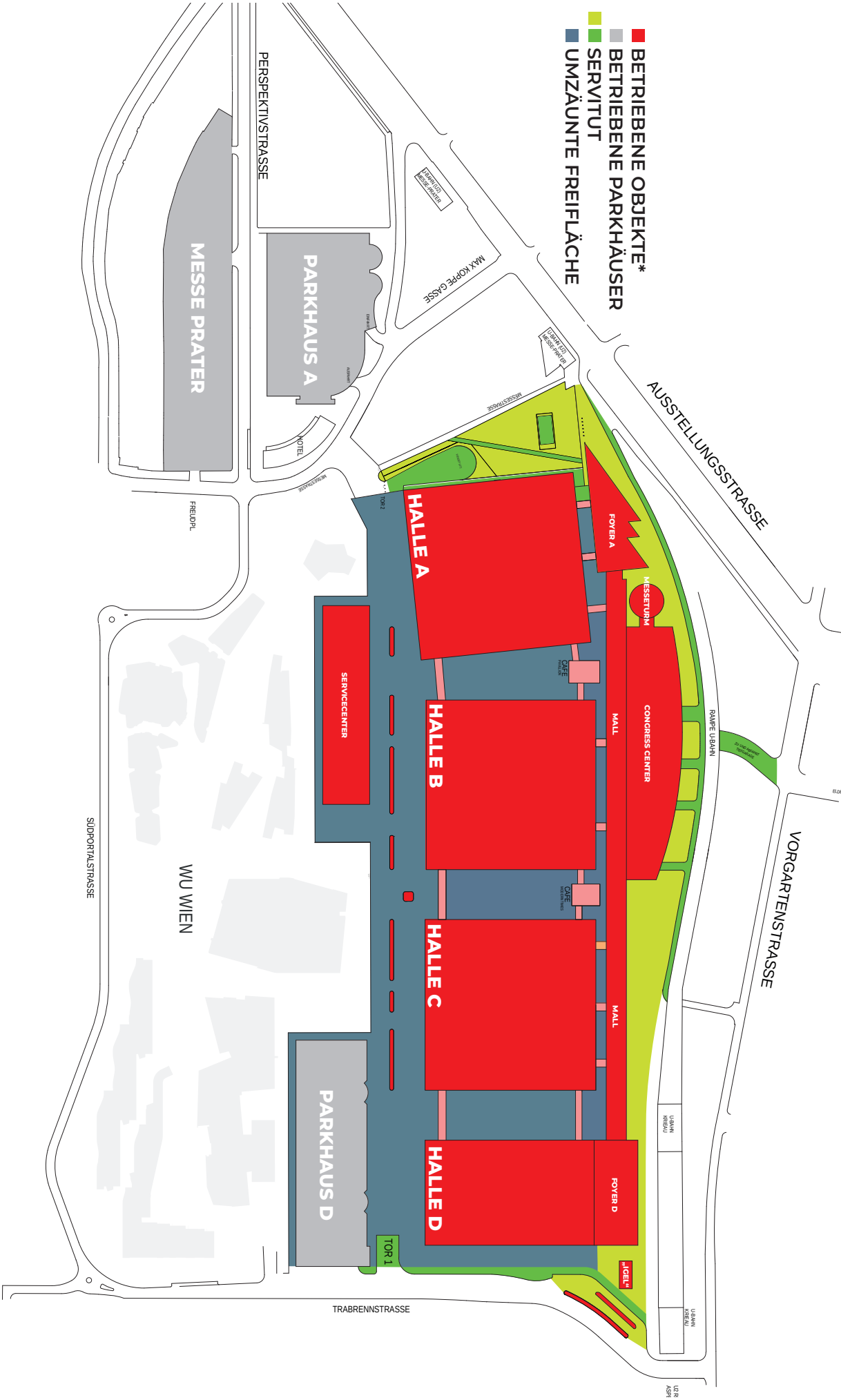

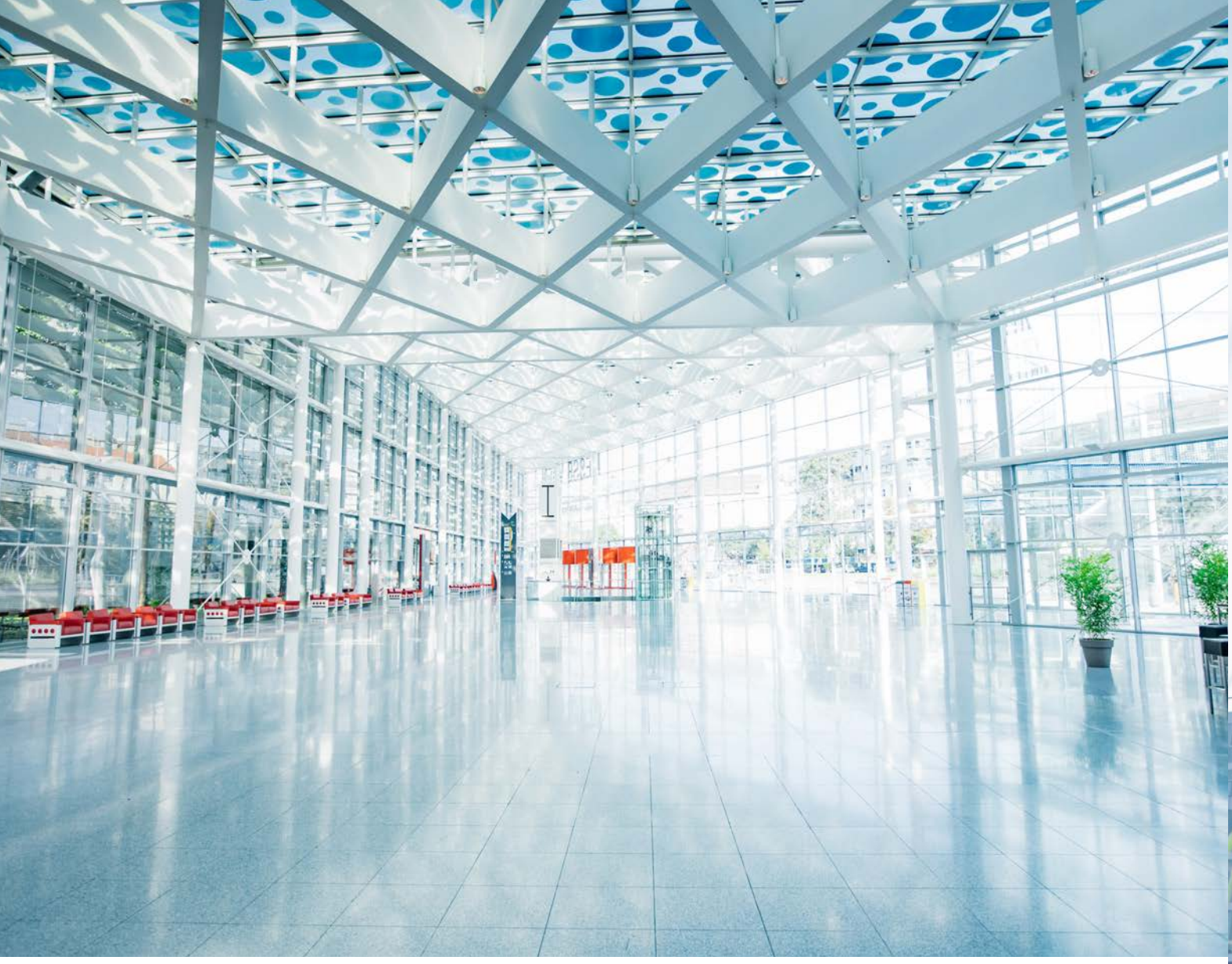

VIE CON

ein unternehmen der wienholding

Wiener Messe und Congress GmbH
Messeplatz 1
Postfach 277
A-1020 Wien

T: +43 1 727 20
F: +43 1 727 20 – 4709
E-Mail:hello@vieconcenter.at
www.vieconcenter.at

FN 201772z
Handelsgericht Wien
ATU 50469005
DVR: 2108555